

Viertes Buch.

I.

Der allgemeine Wille ist unzerstörbar.

So lange sich mehrere vereinigte Menschen als einen unzertrennlichen Körper betrachten, haben sie nur einen Willen, der auf ihre gemeinsame Erhaltung, und auf die allgemeine Wohlfahrt hinzweckt. Alsdenn sind alle Triebfedern des Staates in einthätiger Kraft, und die Grundsätze seines Verfahrens einfach und offenbar. Ohne sich in verwickelte, und entgegengesetzte Nebenzwecke zu verlieren, leuchtet überall das gemeine Beste hervor, und es gehört nur gerader Menscheninn dazu, es zu erkennen. Dem Frieden, der Einigkeit, und Gleichheit sind die Spitzfindigkeiten der Staatskunst zuwider. Unverdorbene und einfache Menschen lassen sich, eben ihrer Einfalt wegen, nicht leicht berücken.

Schmeicheltand, und übertünchtes Wortgepränge verfangt bey ihnen nicht; sie haben lange nicht Wiß genug, sich überwizigen zu lassen. Wer bey dem glücklichsten Volke auf Erden Gruppen von Landleuten unter einer Eiche versammelt, die Anliegen des Staates besorgen, und durchgängig mit Weisheit besorgen gesehen hat, der kann sich kaum enthalten, die Durchtriebenheit andrer Völker zu bemitleiden, die mit so großem Aufwande geheimnißvoller Kunst sich berühmt, und — verächtlich machen.

Ein Staat, der nach jenem Geiste regiert wird, hat nicht viele Geseze vonnöthen. Sobald sich die Nothwendigkeit eines neuen Gesezes hervorthut, sieht sie ein Jeder ein. Wer es zuerst in Vorschlag bringt, spricht nur aus, was die andern alle schon empfunden haben; und es bedarf weiter keiner Bewerbung, noch Wohlredenheit, etwas zum Geseze zu machen, was jeder für sich schon zu thun beschlossen hat, so bald er gewiß seyn kann, daß die andern es halten werden, gleich ihm.

Was die Staatsflügler am meisten irrt macht, ist: daß sie überall nichts, als ursprünglich verdorbene Staaten vor Augen haben, und in diesen die helle Unmöglichkeit sehen, eine ähnliche Einrichtung zu versuchen. Sie haben ihre Lust, sich die Dummheiten vorzubilden,

die ein verschmitzter Betrüger, ein einschmeicheln-
der Schwäger etwa einem Pöbel von Paris, oder
London noch aufheften könnte. Sie begreifen
nicht, daß Berner Bürger einen Cromwell wahr-
scheinlich in's Narren-, und Genfer einen Herzog
von Beaufort in's Zuchthaus gesperrt hätten.

Freylich aber, wenn der Bürgerverein zu er-
schlaffen, der Gemeingeist zu erkalten, wenn Pri-
vatabsichten, und kleinere Verbindungen Einfluß
über die großen zu gewinnen anfangen; dann ist
der öffentliche Zweck schon verschoben, und findet
Widersacher, und es herrscht in den Stimmen
keine Einmüthigkeit mehr; dann ist der allgemeine
Wille schon nicht mehr der Wille Aller; es er-
heben sich Einsprüche und Wortgefechte, und
die weiseste Beschließung geht nicht mehr durch,
ohne bestritten zu werden.

Kommt es endlich so weit, daß der Staat,
einer allgemeinen Auflösung nahe, nur durch das
leere Blendwerk einer äußern Form noch besteht,
daß, weil die gesellschaftlichen Bande in allen Her-
zen zerrissen, niederträchtige Habsucht mit scham-
loser Stirne den heiligen Namen des öffentlichen
Wohles zu entweihen wagt: — dann verstummt
der allgemeine Wille völlig; dann stimmen die
Bürger, von geheimen Beweggründen gemißlei-
tet, so unbürgerlich, als wäre niemals ein Staat
gewesen, und unter dem Scheinnamen der Ges-

sehe (ccc) kommen ungerechte Verordnungen hervor, welche anders keinen Zweck haben, als Privatnuhen.

Läßt sich nun sagen, daß der allgemeine Wille vernichtet, oder verdorben sey? Nein, dieser ist noch derselbe, unverfälschbar und rein; aber er ist andern Willen untergeordnet, mächtiger als er. Ein jeder, so sehr auch sein Privatzwec vom allgemeinen abgewichen, weiß denn doch, daß er jenen nicht ganz davon lostrennen könne: allein was vom öffentlichen Glende auf ihn zurückfällt, scheint ihm ein kleines in Vergleichung des ausschließlichen Vorthciles, den er sich zuzueignen glaubt. Diesen ausgenommen will er das gemeine Beste, seines eignen Besten wegen, noch eben so eifrig, wie jeder; selbst, wenn er seine Stimme für Geld verkauft, erstickt er den allgemeinen Willen nicht; er umgeht ihn nur. Sein Vergehen bestehet darin, daß er den Sinn der Frage verändert, und anders antwortet, als er gefragt wird. Anstatt durch seine Stimme zu sagen: es ist dem Staate zuträglich; sagt er: es ist diesem Menschen, oder jener Partey zuträglich, diese oder jene Meynung anzunehmen“. — Man sieht also, daß die Leitung des

(ccc) *Corruptissima republica, plurimae leges.*
Tacit. Annal. III. 27.

öffentlichen Verfahrens in den Versammlungen nicht sowohl auf die Aufrechthaltung des allgemeinen Willens in denselben, sondern vielmehr darauf gerichtet seyn müsse, daß dieser jederzeit gefragt werde, und zur Antwort komme.

Ich könnte hier noch manche Betrachtung hinzufügen, sowohl über das Recht an sich, bey jeder Aeußerung der höchsten Gewalt seine Stimme zu geben: ein Recht, welches den Staatsbürgern schlechterdings nicht benommen werden darf; als auch über das Recht, seine Meynung vorzutragen, etwas in Vorschlag zu bringen, zu bezweifeln, zu erörtern — lauter Rechte, welche die Regierungen schon gesorgt haben, ihren Gliedern allein zu überlassen (ddd). Allein so wichtige Gegenstände würden eine eigene Abhandlung erfordern, und ich kann in dieser nicht alles umfassen.

(ddd) Weil die Masse der Bürger noch lange nicht aufgeklärt, nicht gesittet, und gebildet genug ist, von solchen Rechten einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen. Ihre Versammlungen würden gar zu bald nur ein Tummelplatz von wilden Declamationen, von Ungereimtheiten, Widersprüchen, Lästereien, und Verleumdungen werden, und gar zu schrecklich die Sicherheit der Personen, die Eintracht unter den Familien, den Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetze gefährden.

II.

Mehrheit oder Minorität der Stimmen.

Aus vorstehendem Abschnitte ist sichtbar, daß die Behandlungsweise der öffentlichen Geschäfte ein ziemlich zuverlässiges Merkmal sey, den wirklichen Zustand der Sitten, und gleichsam die Gesundheitsbeschaffenheit des politischen Körpers zu erforschen. Je größere Uebereinstimmung in den Versammlungen — nämlich, je mehr die Beschlüsse sich der Einmüthigkeit nähern: desto gewisser ist der allgemeine der vorherrschende Wille; weitaussehende Berathschlagungen, Zwietracht und Lärmen sind immer ein Zeichen, daß der Staat überwiegenden Privatrücksichten unterliegen muß.

Dies äußert sich nicht so sehr, wenn der Verfassung zufolge zwei oder mehrere Stände im Staate sind, wie z. B. in Rom die Patrizier und Plebejer waren, deren Mißheiligkeiten, selbst in den schönsten Zeiten der Republik, die Comitien so oft getrübt haben. Allein diese Ausnahme ist mehr scheinbar, als von Bedeutung; denn in solchem Falle sind, vermöge dieses dem Staate einwohnenden Fehlers, gleichsam zwei Staaten in einem, und was von beyden zusammen nicht gilt, gilt doch von jedem insbesondere. In der That zeigt uns auch die Ge-

schichte, daß selbst in den stürmischsten Zeiten der Republik die Plebisciten (so fern nur der Senat sich nicht dareinmischte) meistens mit Ruhe und großer Stimmenmehrheit beschlossen wurden; denn so oft die Bürger nur ein Interesse vor sich hatten, hatte das Volk auch nur einen Willen.

Am andern Kreispuncte kehret die Einmüthigkeit wieder; nämlich im Grabe der Knechtschaft, wo die Bürger weder Freiheit, noch Willen mehr haben. Da treibt Angst, oder Schmeicheley statt Stimmen lautes Zurufen hervor; man berathschlagt nicht mehr, man vergöttert, oder verflucht. Auf solche niederträchtige Art berathschlagte der römische Senat unter den Kaisern, woben er sich zuweilen mit lächerlicher Vorsicht benahm. Tacitus bemerkt (eee), daß die Senatoren, als sie vor Kaiser Otto ihre Verwünschungen gegen Vitellius zu erkennen gegeben, zu gleicher Zeit ein Getöse zu erregen bedacht gewesen; damit, wenn vielleicht Vitellius in der Folge die Oberhand behielte, er nicht hätte wissen können, was einer oder der andere von ihm gesprochen.

Aus diesen und ähnlichen Betrachtungen sind nun die Grundsätze zu entnehmen, nach welchen

(eee) Hist. I. 85. Vergl. *Annal.* III. 65.

die Sammlung und Gegeneinanderhaltung der Stimmen eingerichtet werden muß, je nachdem der allgemeine Wille mehr oder weniger kenntlich ist, der Staat mehr oder weniger auf der Reize.

Es ist nur ein Gesetz, welches seiner Natur nach eine allseitige Einwilligung erfordert; ich meine den Staatsbürgervertrag. Denn die Eintrittung in den bürgerlichen Stand ist die freiwilligste Handlung, die es nur geben kann. Jeder Mensch wird frey, und als sein eigener Herr geboren; niemand darf ihn also, unter welcherley Vorwand es immer sey, ohne seine Einwilligung unterwürfig machen. Der Ausspruch, daß das Kind eines Sklaven als Sklav geboren werde: heißt wörtlich so viel, daß es nicht als Mensch geboren werde.

Finden sich also zur Zeit der Errichtung des Bürgervereins einige Widersacher, so thut dies der Vollgültigkeit des Vertrages keinen Abbruch; sondern es verhindert nur, daß jene mit aufgenommen werden; sie bleiben ausheimisch unter den Bürgern (fff). Sobald aber der Staat er-

(fff) Dies ist unrichtig ausgedruckt, und steht mit dem folgenden Satz, und mit dem am Schlusse des VIIten Abschn. im Iten Buche vorgetragnen im Widerspruch. Es kann keiner im Staate bleiben, ohne sich zugleich den Gesetzen des Landes zu un-

richtet ist, wird die Einwilligung durch den Aufenthalt bewährt; nämlich, wer sich im Gebiete niederläßt, unterwirft sich der höchsten Gewalt (*).

Den Urvertrag ausgenommen, ist also in jedem andern Falle die Stimme der Mehrheit ein Gesetz für die Allheit; dies folgt schon aus

terwerfen. Wer dieß nicht will, muß, wenn er ungezwungen bleiben will, sogleich den Staat verlassen. Alsdann wird er Genosse eines andern: will er aber durchaus kein Genosse eines Staates seyn, so muß er sich zu den Südsee-Insulanern, oder in die Wüsten der Barbaren begeben, wiewohl er auch da noch immer öffentliche Gebräuche antreffen wird, zu denen er sich in seiner Lebensweise wird bequemen müssen.

(*) R. bemerkt: dies könne doch nur in einem freyen Staate gelten; denn manchmal hielten allerley Umstände: Verwandtschaft, Grundeigenthum, Bedrängtheit um Zuflucht, Dürftigkeit, Gewalt, u. s. w. einen Einwohner wider Willen im Lande, und alsdann ließe sich aus dem Aufenthalte nicht gleich auf die Einwilligung in den Vertrag, oder in dessen Aufhebung schließen. — Es giebt, glaube ich aber, wohl kein Staat auf Erden, der nicht einige Unzufriedene in seiner Mitte hätte; so groß und gegründet aber ihre Beschwerde seyn mag, so berechtigt diese sie doch nicht, die Aufhebung des Urvertrags auch nur zu wünschen, geschweige sich gegen die bestehende Ordnung thätlich aufzulehnen.

Dem Vertrage selbst. Aber man wird fragen: wie kann ein Mensch frey, und dennoch ge- nöthiget seyn, sich einem Willen zu fügen, der nicht der seinige ist? Wie können die Anders- gesinnten frey, und dennoch Gesezen unterwor- fen seyn, zu denen sie ihre Bestimmung nicht gegeben haben?

Ich antworte: daß man die Frage erst etwas richtiger stellen müßte. Der Staatsbürger wil- ligt in alle Geseze, auch in diejenigen ein, die seinem Willen entgegen gehen, ja selbst in die- jenigen, welche ihn bestrafen, wenn er es wagen sollte, eins zu verlegen. Der beständige Wille Aller ist der allgemeine; durch ihn sind sie Staatsbürger, und frey (*). Wird also in Volksversammlungen ein Gesez in Vorschlag ge- bracht, so werden die Bürger nicht gerade ge- fragt: ob sie den Vorschlag billigen, oder ver- werfen wollen, sondern ob sie ihn mit dem all-

(*) In Genua stehet am Eingange der Gefängnisse, und auf den Fesseln der Galeeren - Sklaven das Wort Libertas, geschrieben. Ein schöne, passen- de Anwendung des republikanischen Wahlspruches. Die Uebelthäter aus allen Ständen sind wirklich die einzigen, die den Bürger hindern, frey zu seyn. In einem Lande, wo dergleichen Leute alle auf den Galeeren wären, würde man die Freyheit in ihrer ganzen Vollkommenheit genießen.

gemeinen Willen, welches der ihrige ist, übereinstimmend finden, oder nicht? Jeder legt nun, indem er seine Stimme giebt, hierüber seine Meynung an Tag; und aus der Mehrzahl der Stimmen offenbart sich der Ausspruch des allgemeinen Willens. Wenn also eine der meinigen entgegen gehende Meynung den meisten Beyfall gewinnt, so beweist dies, daß ich mich geirrt hatte, daß wenigstens dasjenige, was ich für den allgemeinen Willen gehalten, es nicht war. Würde meine Privatmeynung obgesiegt haben, so würde ich im Grunde etwas anders gethan haben, als was ich gewollt hatte; ich würde nicht frey gehandelt haben.

Diese Behauptung setzt freylich voraus, daß im Beyfall der Mehrheit noch immer alle Eigenschaften des allgemeinen Willens anzutreffen seyen. Ist dies nicht mehr der Fall, so gilt es wohl gleich, was man für Meynung habe; so giebt es ohnehin keine Freyheit mehr.

Ich habe oben schon bey Erwähnung der Gefahr, daß in öffentlichen Berathschlagungen die Privatwillen dem allgemeinen untergeschoben werden, das wirksamste Mittel angegeben, diesem Unfug vorzubeugen; ich werde unten noch mehr davon sprechen. Auch habe ich die Grundsätze angedeutet, nach welchen sich die zur Allgemeinheit des Willens verhältnißmäßig erfor-

Derliche Stimmenzahl ungefähr bestimmen läßt. Das Mehr oder Weniger einer einzigen Stimme hebt die Gleichheit schon auf; ein einziger Widerfacher zerstört die Einmüthigkeit. Zwischen dieser, und jener sind aber mehrere ungleiche Theiltheiten möglich, deren jede nach Beschaffenheit der Lage, und der Bedürfnisse des politischen Körpers für hinreichend angenommen werden kann.

Ueberhaupt können folgende zwei Wahrheiten hierin zur allgemeinen Richtschnur dienen: erstlich, je wichtiger und ernsthafter der Gegenstand der Berathung, desto mehr muß die obliegende Meynung sich zur Einstimmigkeit nähern. Zweitens, je schleunigere Abhülfe der vorliegende Gegenstand erfordert, desto mehr muß der in Ansehung der Stimmengetheiltheit vorgeschriebene Unterschied beschränkt seyn. In Sachen, die auf der Stelle zu beschließen, muß das Mehr einer einzigen Stimme schon entscheiden. Die erste dieser Vorschriften scheint mehr für die Aufrechthaltung der Gesetze, die zweyte mehr für den Betrieb der Geschäfte geeignet zu seyn; indessen gewährt die jedesmalige Beobachtung derselben die schicklichsten Verhältnisse, die Unterscheidungszeichen zwischen Mehrzahl, und Minorität gehörig zu bestimmen.

III.

Von den Wahlen.

In Ansehung der Ernennung des Fürsten, und der untern Obrigkeiten, eines, wie wir gehört haben (III. B. XVII. Absch.) zusammengesetzten Aktes, giebt es zweyerley Verfahrungsarten: die Stimmenegebung und das Loos. Von einer sowohl, als von der andern hat man Beyspiele in verschiedenen Freystaaten; ein merkwürdig verwickeltes Gemische von beyden war die Wahl des Dogen von Venedig.

„Die Ernennung durch das Loos, sagt Montesquieu, ist der demokratischen Verfassung eigen“. Ganz wohl; aber aus welchem Grunde? „Weil, fährt Montesquieu fort, das Loos eine Art zu wählen ist, wodurch niemand beleidiget wird, und jedem Bürger die wahrscheinliche Hoffnung bleibt, seinem Vaterlande zu dienen.“ Das sind Gründe, die nicht weit her sind.

Die Betrachtung, daß die Ernennung der Obern nicht zur Behörde der höchsten Gewalt, sondern zur Behörde der Regierung gehöre, zeigt schon, warum die Ernennung durch das Loos sich mehr für die Demokratie eignet, deren innere Verwaltung um so besser ist, je weniger Einrichtungen damit verknüpft sind.

In einer wahren Demokratie bringen die obrigkeitlichen Stellen nicht viel ein — sie sind vielmehr eine beschwerliche Last, welche billiger Weise einem vor dem andern nicht aufgebürdet werden darf. Nur dem Gesetze steht es zu, sie demjenigen aufzulegen, den das Loos trifft. Denn dadurch wird einer, wie der andere, in dieselbe Lage versetzt; und da die Wahl in keines Menschen Willkühr steht, so wird dadurch alle Bezugnehmung auf's Einzelne vermieden, wodurch der Allgemeinheit des Gesetzes Eintrag geschehen könnte.

In der Aristokratie hingegen, wo die Obrigkeit von der Obrigkeit ernannt wird, und also die Regierung sich durch sich selbst erhält, ist die Ernennung durch Stimmenruf schicklicher.

Das Beyspiel der Wahl des Dogen von Venedig steht dieser Bemerkung nicht entgegen; es bekräftiget sie vielmehr. Jenes Gemische von Stimmgebung und Loos war in einer so gemischten Regierung sehr passend. Denn man irrt sehr, wenn man die (gewesene) Regierung dieser Republik für rein aristokratisch hält. Das Volk hatte zwar keinen Antheil an der Regierung: allein der Adel eben war das Volk. Welche Menge armer Edelleute, die niemals zu einer obrigkeitlichen Würde gelangten, und von ihrer Edelgeburt weiter nichts zogen, als den leeren

Excellenztitel, und das Recht, dem großen Rathe beizuwohnen! Dieser große Rath war fast so zahlreich, als der gemeine Rath von Genf; die erlauchtesten Glieder desselben hatten also nicht mehr Vorrechte, als die einfachen Bürger des letzteren. Wirklich findet sich (abgesehen übrigens von der großen innern Verschiedenheit dieser beyden Republiken), daß die Glieder der Genfer Stadtgemeinde im Wesentlichen dasselbe vorstellten, was die Patrizier von Venedig; und daß die Inländer und Eingewohnten von Genf mit den Citadins, und dem Volke von Venedig, die Genfer Landbauern aber mit den Unterthanen auf Terrafirma in Parallele gestellt werden können. Kurz, die Regierung der Republik Venedig war (ihre Größe abgerechnet) in jedem Betracht nicht mehr aristokratisch, als die von Genf. Der ganze Unterschied bestand darin, daß in letzteren kein Oberer auf Lebenszeit erwählt wurde, mithin die Wahl durch das Loos minder nöthig war.

Diese Wahlart hat in einer wahren Demokratie auch darum weniger Bedenkliches, weil in dieser in den Sitten, und in der Bildung sowohl, als in den Grundsätzen, und Vermögensumständen eine durchgängige Gleichheit herrschen muß, und es also beynahe gleichgültig ist, wer von den Bürgern gewählt wird. Aber, wie ich

oben gesagt habe, es giebt nirgend eine wahre, eine reine Demokratie.

In Staaten, wo die Ernennung der Obern theils durch die Stimmenegebung, theils durch das Loos geschieht, müßte jene nur bey Stellen, die eine besondere Geschicklichkeit erfordern, (z. B. bey Militairstellen) in Anwendung kommen; letztere hingegen bey Stellen, zu deren Befleidung schlichter Verstand, Gerechtigkeitsliebe, und Unbescholtenheit schon hinreichen (z. B. bey Gerichtsstellen), weil dies Eigenschaften sind, die man in einem wohlverfaßten Staate bey jedem Bürger voraussetzen kann.

In monarchischen Staaten findet weder Loos, noch Stimmenegebung Statt; sondern, da der Monarch herkömmlichem Rechte nach der einzige Befehlshaber, die einzige Obrigkeit ist: so kommt ihm auch allein zu, seine Amtsgehülfen zu erwählen. Als der Abt Saint Pierre die königlichen Rätthe in Frankreich zu vermehren, und ihre Glieder durch gesammelte Wahlstimmen zu ernennen vorschlug: bedachte er wohl nicht, daß dieser Vorschlag eine Umgestaltung der Regierungsform in sich faßte.

Ich könnte hier noch manches über die Art und Weise vorbringen, die Stimmen in den Volksversammlungen zu geben und zu sammeln; aber ich glaube, eine geschichtliche Uebersicht der
hier

hieruntigen Anstalten im römischen Staate wird die Grundsätze, welche ich etwa darüber mittheilen könnte, weit anschaulicher vor Augen legen. Auch wird der prüfende Leser es nicht unwichtig finden, ein wenig umständlich auseinander gesetzt zu sehen, auf welche Weise in einer Versammlung von zweymal hundert tausend Menschen die Staats- und Privatangelegenheiten betrieben wurden.

IV.

Römische Comitien.

Von den ältesten Zeiten Roms haben wir keine sehr zuverlässigen Denkmale. Nur gar zu wahrscheinlich ist das meiste, was davon erzählt wird, fabelhaft (*). Ueberhaupt fehlt uns gerade das am meisten, was in den Jahrbüchern der Völker das lehrreichste ist: die Geschichte ihrer ersten Entstehung. Die Erfahrung zeigt uns täglich die Ursachen, woraus

(*) Das Wort Rom, das man gewöhnlich von Romulus herleitet, ist griechisch, und bedeutet Stärke. Der Name Numa, ist ebenfalls griechisch, und bedeutet Gesetz. Sollte es glaublich seyn, daß die beyden ersten Könige dieser Stadt schon im Voraus Namen gehabt hätten, welche sich so ganz auf ihre Thaten beziehen? — Vergl. J. A. Kenners Handb. der alt. Gesch. (3te Aufl.) Seit. 369. und folg.

die Umwälzungen der Staaten erfolgen; aber wie die Staaten entstanden sind, können wir uns nur durch Muthmassungen erklären, weil wir keine mehr (ggg) entstehen sehen.

Die Gebräuche, deren man überall vorfindet, bezeugen indessen, daß sie einen Ursprung gehabt haben; und von den Ueberlieferungen, die bis zur Quelle dieses Ursprungs hinaufsteigen, sind nur diejenigen, welche das wichtigste Ansehen, und die stärksten Vernunftgründe auf ihrer Seite haben, für die zuverlässigsten zu halten. Diesen Grundsatz werde ich bey gegenwärtiger Untersuchung, wie das freyeste und mächtigste Volk der Erde sich seiner höchsten Gewalt bedient habe, nicht aus dem Auge zu verlieren suchen.

Nach Erbauung der Stadt Rom wurde die angehende Republik (nämlich die aus Albanern, Sabinern und Fremden bestehende Armee des ersten Stifters) in drey Classen getheilt, welche daher den Namen Tribus erhielten. Jeder Tribus wurde in zehn Curien, und jede Curie in Decurien getheilt, deren jede ihren Anführer

(ggg) „Es ist mit den Staatschöpfungen wie mit
 „der Weltchöpfung zugegangen. Kein Mensch war
 „dabey zugegen, noch konnte er bey einer solchen
 „gegenwärtig seyn, weil er sonst sein eigener
 „Schöpfer hätte seyn müssen.“ Kant.

bekam, unter dem Namen Curionen und Decurionen.

Außerdem wurden aus jedem Tribus hundert Berittene, oder Reiter gezogen, und diese Haufen wurden Centurien genannt. Man sieht gleich, daß diese Abtheilungen für eine Stadt nicht sehr nothwendig, und anfänglich wohl nur militärisch waren. Indessen scheint ein gewisses Vorgefühl von Größe die kleine Stadt Rom schon in ihrem ersten Aufkeimen bewogen zu haben, sich eine Verfassung zu geben, welche sich für eine künftige Hauptstadt der Welt am meisten bequeme.

Diese erste Eintheilung hatte aber gleich anfangs eine Unbequemheit zur Folge. Nämlich, da der Tribus der Albaner (die Ramnenses), und der Tribus der Sabiner (die Tatienses) immer in demselben Zustande blieben, während der Tribus der Fremden (die Luceres) durch den Zufluß neuer Ankömmlinge immer größer wurde: so konnte nicht fehlen, daß dieser letzte die beyden andern bald übertraf. Servius suchte dieses gefahrdrohende Mißverhältniß durch Abänderung jener Eintheilung auszugleichen; er hob also die bisherige, auf Abstammung beruhende auf, und führte an deren Stelle eine andere nach den Gegenden der Stadt ein, die jeder Tribus inne hatte. Anstatt dreyer errichtete er vier Tri-

bus, deren jeder einen Hügel von Rom einnahm, und davon seine Benennung bekam. Dies Mittel gewährte mehr, als eine augenblickliche Abhülfe; er bog nämlich dadurch der Ungleichheit auf immer vor; und damit seine Eintheilung sich nicht bloß auf die Gegenden, sondern auch auf die Menschen erstreckte, verboth er den Bewohnern wechselseitig aus einem Viertel der Stadt in das andere überzugehen, wodurch er zugleich die Vermischung der Geschlechter verhütete.

Auch verdoppelte er die drey alten Rittercenturien, und fügte zwölf andere, doch immer mit Benbehaltung ihrer vorigen Benennung, hinzu; ein eben so einfaches, als sinnreiches Mittel, wodurch er die Gränzseidung zwischen dem Ritter- und dem Volksstande vollendete, ohne letzteren unzufrieden zu machen.

Den vier städtischen Tribus fügte Servius noch funfzehn ländliche hinzu, die aus den Bewohnern des platten Landes gebildet waren, welches er in eben so viele Bezirke abtheilte. In der Folge wurden derer noch einmal so viele, bis das ganze römische Volk endlich aus fünf und dreyßig Tribus bestand, welche Zahl auch bis zum Ende der Republik unverändert geblieben.

Diese Unterscheidung der Stadt- und Landtribus brachte eine Wirkung hervor, welche bemerkt zu werden verdient, weil sie einzig in ihrer

Art ist, und Rom ihr die Erhaltung seiner Sitten sowohl, als die Vergrößerung seiner Macht hauptsächlich zu danken hatte. Man sollte glauben, die städtischen Tribus würden sich bald eine Obermacht, und einen gewissen Vorrang angemacht, und dadurch die ländlichen Tribus herunter zu setzen gesucht haben; es erfolgte gerade das Gegentheil. Man weiß, wie sehr die vornehmsten Römer das Landleben liebten. Diesen Geschmack hatte ihnen ihr weiser Stifter eingeflößt, der den Ackerbau, und die Uebungen des Kriegs so innig zu vereinigen wußte, und dadurch die Künste und Gewerbe, Reichthum, Falschheit, und Sklavensinn gleichsam auf immer in die Stadt verbannete.

Dadurch nun, daß alles, was in Rom Vornehmes war, auf dem Lande lebte, und den Acker bauete, gewöhnte man sich, eben von daher die Stützen der Republik zu suchen. Der Stand des Landbauers, wozu die würdigsten Patrizier gehörten, wurde allgemein verehrt. Das einfache, arbeitsame Leben der Feldbewohner wurde dem müßigen, verweichlichten Leben der Stadtbewohner vorgezogen; und mancher, der in der Stadt nur ein unbedeutender Proletair gewesen wäre, wurde als Landbauer ein geschätzter Bürger. „Nicht ohne Ursache haben unsere großherzigen Vorväter, sagte Varro, die

„Dörfer zu Pflanzschulen jener kraftvollen Männer gemacht, welche das Vaterland zur Kriegszeit vertheidigten, und zur Friedenszeit ernährten“ (hhh). Auch Plinius sagt: die ländlichen Tribus seyen wegen den Männern, woraus sie bestanden, in Ehren gewesen; wohingegen man die Feigseligen beschimpfungsweise in einen städtischen Tribus versetzte. Als der Sabiner Appius Claudius sich in Rom niederzulassen gekommen war, bezeigte man ihm große Ehre, und er wurde in einen ländlichen Tribus eingeschrieben, der in der Zukunft den Familiennamen desselben annahm. Auch wurden die Frengelassenen niemals in ländliche, sondern jedesmal in städtische Tribus aufgenommen; und man hat während der ganzen Dauer der Republik kein Beispiel, daß jemals ein Frengelassener, obgleich ein solcher ein römischer Bürger wurde, zu einer obrigkeitlichen Würde gelangt wäre.

Diese Staatsmaxime war an sich vortreflich, aber sie wurde übertrieben; so, daß allmählig

(hhh) Non his juvenus orta parentibus

Infecit aequor sanguine punico;

Pyrrhumque, et ingentem cecidit

Antiochum, Annibalemque dirum:

Sed rusticorum mascula militum

Proles, Sabellis docta ligonibus

Versare glebas....

eine Umänderung, wenigstens eine Unregelmäßigkeit in der öffentlichen Ordnung daraus entstand.

Nämlich erstlich gestatteten die Censoren (welche sich lange schon das Recht angemacht hatten, die Bürger nach Willkühr aus einem Tribus in den andern zu versetzen) den meisten die Erlaubniß, in einen Tribus, worinn sie nur wollten, sich einschreiben zu lassen. Diese Willkührlichkeit war zu nichts heilsam und benahm der Censur gleichwohl eine ihrer wirksamsten Triebfedern. Ferner verloren die Tribus überhaupt (weil die Vornehmen und Vermögenden sich nur in ländliche einschreiben ließen, die zu Bürgern gewordene Freygelassenen hingegen mit dem übrigen gemeinen Volk in den städtischen blieben) nach und nach ihren Sitz, und ihr ursprüngliches Gebiet, und sie wurden alle so durcheinander vermischt, daß man die Zugehörigen anders nicht mehr, als nach den Verzeichnissen unterscheiden konnte. Dadurch ging der Begriff des Wortes Tribus vom Sächlichen mehr in's Persönliche über; es wurde beynahe ganz zur Chimäre. Endlich war auch öftermals die Folge, daß die städtischen Tribus, die sich mehr in der Nähe befanden, in den Comitien das Uebergewicht bekamen, und den Staat an diejenigen verkauften, welche niedrig genug waren, dem Auswurfe, der sich unter ihnen befand, die Stimmen zu bezahlen.

Da der Stifter in jedem Tribus zehn Curien errichtet hatte, so bestand das damals noch von den Mauern der Stadt umgebene römische Volk aus dreyßig Curien, deren jede ihre Tempel, Götter, Beamte, Priester und Feste hatte; welche letztere Compitalien, so wie die nachherigen Feste der ländlichen Tribus Paganalien genannt wurden.

Weil sich bey der neuen Eintheilung von Servius die Zahl dreyßig unter den vier Tribus nicht gleichmäßig vertheilen ließ: so ließ er es dabey bewenden, und die Curien wurden, unabhängig von den Tribus, eine eigene Abtheilung der Bewohner der Stadt; hingegen in den ländlichen Tribus, und bey denen, woraus diese bestanden, kamen die Curien außer Gebrauch, weil die militärischen Eintheilungen des Romulus überhaupt überflüssig geworden, nachdem die Tribus eine bloß bürgerliche Anstalt, und für die Aushebung der Truppen andere Einrichtungen getroffen waren. Obgleich sich also jeder Bürger in einem Tribus eingeschrieben fand, so waren doch sehr viele, die zu keiner Curie gehörten.

Servius machte noch eine dritte Eintheilung, die mit beyden vorigen zwar gar keine Beziehung hatte, aber durch ihre Folgen die wichtigste von allen wurde. Nämlich er theilte das ganze römische Volk in sechs Classen ein, welche er we-

ber den Wohnsitzen, noch den Geschlechtern nach, sondern einzig nach ihrem Vermögensstande unterschied; so, daß die erste Classe aus lauter Reichen, die letzte aus Armen, die mittlere aus denjenigen bestanden, welche ein mittelmäßiges Auskommen hatten. Diese sechs Classen hatten hundert drey und neunzig Unterabtheilungen, welche Centurien hießen, und unter jene also vertheilt waren: daß die erste Classe allein mehr, als die Hälfte derselben, die letzte aber nur eine einzige enthielt. Dadurch fügte sich, daß die Classe, welche die wenigsten Menschen in sich faßte, die mehresten Centurien bekam, die ganze letzte Classe hingegen, obgleich diese mehr, als die Hälfte der Einwohner Roms in sich begriff, nur für eine einzige Unterabtheilung gerechnet wurde.

Um die Beabsichtigung dieser Veranstaltung dem Auge des Volkes zu verhüllen, sorgte Servius dafür, ihr einen militärischen Anstrich zu geben. Er schob in die zweyte Classe zwey Centurien von Waffenschmidten, in die vierte zwey Centurien von andern Arbeitern von Kriegsgewärthschaften ein. In jeder Classe, außer in der letzten, unterschied er die jüngern von den alten; nämlich diejenigen, welche verpflichtet waren, Waffen zu tragen, von denjenigen, welche altershalber gesetzlich davon ausgenommen waren;

eine Unterscheidung, welche mehr, als die der Vermögensumstände, es nothwendig machte, den Census oder die Volkszählungen öfter zu wiederholen. Auch verordnete er, daß die Versammlungen auf dem Marsfelde gehalten wurden, wo alle, welche in dienstfähigem Alter waren, sich mit ihren Waffen einfinden mußten.

Die Ursache, warum er in der letzten Classe die Abtheilung in junge und alte vermied, war wohl keine andere, als weil man dem gemeinen Haufen, woraus sie größtentheils bestand, die Ehre fürs Vaterland zu fechten, nicht zukommen lassen wollte. Man mußte einen eignen Herd besitzen, um berechtigt zu seyn, ihn vertheidigen zu können; und von jenen unzählbaren Horden von Taugenichtsen, die sich in unsern Tagen in den Heerschaaren der Könige hervor-
 thun, ist wohl kein einziger, der nicht mit Schimpf aus einer römischen Cohorte verjagt worden wäre, als die Soldaten noch Vertheidiger der Freyheit waren.

Doch unterschied man in der letzten Classe die sogenannten Proletarien von denen, die *Capite-censi* hießen. Jene, die nicht ganz und gar zu den Nichtshabern gehörten, verschafften dem Staate doch wenigstens Bürger, und manchmal in dringenden Nothfällen auch Soldaten. Letztere aber, die gar nichts besaßen, und nur nach

den Köpfen gezählt werden konnten, wurden für nichts geachtet. Marius war der erste, der es nicht verschmähte, sie unter seine Truppen aufzunehmen.

Ohne hier zu entscheiden, ob diese dritte Eintheilung an und für sich gut oder schlimm war, glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß nur die einfache Lebensart der ersten Römer, ihre Uneigennützigkeit, ihre Vorliebe für den Ackerbau, ihre Abneigung gegen Handel und Gewerbsucht sie ausführbar machen konnte. Wie wäre es in irgend einem neuern Volke bey der allverschlingenden Habsucht, bey dem Geiste von Unruhe und Arglist, bey dem unaufhaltsamen Wechsel der Glücksgüter möglich, eine ähnliche Einrichtung etwa zwanzig Jahre hindurch beizubehalten, ohne den ganzen Staat übereinander zu werfen? Das innere Fehlerhafte dieser Einrichtung wurde in Rom durch die weit wirkksamere Sitte, und durch die Censur wiederum gemildert. So ward z. B. mancher Reiche in die letzte Classe verwiesen, weil er mit seinem Reichthum zu sehr groß gethan hatte.

Hieraus läßt sich leicht erklären, warum fast immer nur von fünf Classen Erwähnung geschieht, da ihrer doch wirklich sechs waren. Weil die sechste keine Soldaten zur Armee, noch

Stimmenhabende auf das Marsfeld (*) stellte, und beynahe von keinem Gebrauch für die Republik war, so kam sie selten in Betracht.

So waren die verschiedenen Eintheilungen des römischen Volks beschaffen. Wir wollen nun sehen, was für Wirkung sie auf die Versammlungen hatten. Diese gesetzlich berufene Versammlungen wurden Comitien genannt, und gewöhnlich auf dem Markte zu Rom, oder auf dem Marsfelde gehalten. Es waren, je nachdem sie nach einer der besagten drey Eintheilungen vor sich gingen, entweder Comitien nach Curien, oder Comitien nach Centurien, oder Comitien der Tribus. Erste waren von Romulus, die andern von Servius, und die letzten von den Volkstribunen eingeführt worden. Kein Gesetz bekam Sanktion, keine obrigkeitliche Person wurde erwählt, außer in den Comitien. Da also kein Bürger im römischen Gebiete war, der nicht in eine Curie, Centurie, oder Tribus eingeschrieben gewesen wäre: so zeigt sich, daß keiner von dem Rechte seine Stimme zu geben,

(*) Ich sage, auf dem Marsfelde, weil sich dort die Comitien nach den Centurien versammelten. Den beyden andern Eintheilungen zufolge, versammelte sich das Volk auf dem Markte, oder sonst wo, und alsdann hatten die Capite-censi eben so viel Einfluß, und Ansehen, als die ersten Bürger,

ausgeschlossen war, und also das römische Volk sowohl der That, als dem Rechte nach die Ausübung der höchsten Gewalt besaß.

Zur rechtmäßigen Versammlung der Comitien, und um demjenigen, was darin verhandelt wurde, gesetzliche Kraft zu geben, wurden drey Bedingungen erfordert: für's erste mußte die Obrigkeit, welche sie berief, gesetzlich dazu befugt seyn; zweitens mußte die Versammlung an gesetzlich erlaubten Tagen geschehen; drittens mußten die Augurien günstig ausgefallen seyn.

Die Ursache der ersten dieser Anordnungen bedarf keiner weitem Erklärung. Die zweite war eine polizeyliche Verfügung. So durften nämlich an Feyer- und Markttagen keine Comitien gehalten werden, weil die Landleute an diesem Tage ihrer Geschäfte wegen nach Rom kamen, und keine Zeit hatten, den Tag über auf dem öffentlichen Platze zuzubringen; die dritte war ein Mittel, wodurch der Senat ein vollmuthiges, widerspänstiges Volk im Zaum zu halten, und das Aufbrausen aufwieglerischer Tribunen, wenn es Noth that, niederzuschlagen suchte; doch fanden diese Auswege genug, sich diesem Zwange zu entziehen.

Die innere Gesetzgebung, und die Wahl der Obern war nicht das einzige, was auf den Comitien betrieben wurde. Da das römische Volk

sich mit der Führung der wichtigsten Regierungsgeschäfte abgab, so kann man wohl sagen, daß in diesen Versammlungen das Schicksal von ganz Europa geleitet wurde. Die Mannichfaltigkeit der Gegenstände, die darin zur Entscheidung kamen, gab daher zu den verschiedenen Formen Anlaß, worunter uns die Comitien bekannt sind.

Um darüber einigermaßen zu urtheilen, braucht man sie nur nebeneinander zu betrachten. Romulus hatte bey Stiftung der Curien die Absicht, den Senat durch das Volk, und wiederum das Volk durch den Senat im Gleise zu halten, und so über alle insgesamt zu gebieten. Er suchte also durch diese Form dem Volke den ganzen Nachdruck der überlegenen Menge zuzusichern, um dadurch dem Nachdrucke des Ansehens, und der Reichthümer, welchen er den Patriziern ließ, ein mächtiges Gegengewicht zu geben. Doch suchte er nebenbey, dem Geiste einer monarchischen Verfassung gemäß, den Patriziern durch den Einfluß ihrer Schutzgenossen auf die Mehrheit der Stimmen bedeutende Vortheile zu verschaffen. Diese bewunderungswürdige Einführung der Patron- und Clientenschaft war ein Meisterstück von Staatskunst, und von Menschlichkeit. Ohne dieses hätte das dem republikanischen Geiste so ganz

entgegenstrebende Patriziat nicht bestehen können. Das einzige Rom hat den Vorzug, der Welt ein so schönes Beyspiel gegeben zu haben; welches doch, obgleich niemals ein Mißbrauch daraus entstand, nirgendwo Nachahmung gefunden.

Da die Einrichtung der Curien unter den Königen bis auf Servius bestanden hatte, und die Regierung des letzten Tarquins nicht für eine rechtmäßige angesehen wurde: so gab dies Veranlassung, daß die unter der königlichen Regierung ergangenen Gesetze unter dem Namen: *leges curiatae* von den andern unterschieden wurden.

Zur Zeit der Republik konnten aber die Curien (da sie immer nur auf die vier städtischen Tribus beschränkt blieben, und größtentheils nur das gemeine Volk von Rom unter sich begriffen) weder dem Senate, der sich an der Spitze der Patrizier befand, noch den Tribunen mehr anstehen, weil diese, obgleich sie selbst Plebejer waren, doch an der Spitze wohlhabender Bürger standen. Sie verlohren daher alles Ansehen, und ihre Herabwürdigung ward so groß, daß am Ende ihre dreßßig Victoren, wenn sie sich versammelten, dasjenige verrichteten, was eigentlich in den Comitien der Curien hätte geschehen müssen.

Die Eintheilung nach Centurien hingegen

schmeckte ganz nach Aristocratie; so daß sich auf den ersten Anblick kaum begreifen läßt, warum der Senat nicht immer in den Comitien der Centurien (worin nämlich die Consuln, Censoren, und übrigen Curulen gewählt wurden) die Oberhand behalten hat. Denn von den 193 Centurien, woraus die sechs Classen des römischen Volks bestanden, begriff die erste Classe acht und neunzig in sich; diese einzige Classe hatte also, weil die Stimmen blos nach den Centurien gezählt wurden, eine größere Stimmenzahl, als die übrigen alle zusammen. Waren also ihre Centurien einstimmig, so bemühte man sich nicht einmal, die Stimmen der übrigen zu sammeln. Was also eigentlich die kleinere Zahl beschlossen hatte, ging als ein förmlicher Beschluß der Menge durch, und man darf wohl sagen, daß in den Comitien der Centurien die Mehrheit der Thaler auf die Entscheidung der Sachen mehr Einfluß hatte, als die Mehrheit der Stimmen.

Dieses Mißverhältniß des überwiegenden Einflusses wurde aber dadurch wiederum in etwa gemäßiget, daß erstlich die Tribunen, und eine ansehnliche Zahl Plebejer (welche, so wie gewöhnlich auch jene, selbst zur Classe der Reichen gehörten) dem Ansehen der Patrizier in dieser Classe ziemlich das Gegengewicht hielten.

Das

Das zweyte Gegenmittel bestand darin: daß, statt die Centurien sogleich nach der Ordnung ihres Ranges stimmen zu lassen, wobey immer mit der ersten der Anfang hätte gemacht werden müssen, man zuvor eine durch das Loos (*) auszog, welche allein die Wahlen verfügte, wornach sodann die übrigen Centurien an einem andern Tage, ihrer Rangordnung zufolge, die nämliche Wahl wiederholten, und gewöhnlich bekräftigten. Auf diese Weise entzog man dem Range das Ansehen des vorhergehenden Beyspiels, um dieses, dem Geiste der Democratie gemäß, mehr dem Zufalle zu überlassen.

Diese Maasregel führte noch den Vortheil bey sich: daß die Bürger vom Lande dadurch Muße gewannen, sich in der Zwischenzeit der beyden Wahlen nach den Verdiensten des namhaft gewordenen Stellbewerbers zu erkundigen, um ihre Stimme mit Sachkenntniß geben zu können. Allein unter dem Vorwande der dringenden Eile, war es ein leichtes, diesen Gebrauch bald aufzuheben, und beyde Wahlen geschahen nachher an Einem Tage.

(*) Diese durch das Loos erkohrne Centurie wurde *praerogativa* genannt, weil sie die erste war, welche um ihre Stimme befragt wurde. Daher ist das Wort *Prærogative* entstanden.

Die Comitien der Tribus waren eigentlich die wahre Versammlung des römischen Volkes. Sie wurden allein von den Tribunen berufen, die Tribunen selbst wurden darin gewählt, und ihre Beschlüsse bestanden in Plebisiten. Der Senat hatte nicht nur keinen Rang in denselben; er hatte nicht einmal das Recht, ihnen beizuwohnen. Die Senatoren waren also in diesem Betracht (da sie sich Gesetzen unterwerfen mußten, zu welchen sie ihre Bestimmung nicht gegeben hatten) weniger frey, als die geringsten Bürger. Dies war im Grunde eine aus Mißverständnis entstandene Ungerechtigkeit, welche allein schon hingereicht hätte, die Beschlüsse des ganzen Körpers zu entkräften, weil nicht alle Glieder desselben Antheil daran genommen hatten. Wenn die Patrizier ihrem Rechte zufolge, welches ihnen als Staatsbürgern unstreitig zukam, diesen Comitien beizugewohnt hätten, so würden sie daselbst doch nur als Private erschienen seyn, mithin keinen besondern Einfluß auf eine Form zu stimmen gehabt haben, welche nach den Köpfen vorging, und wobei der gemeinste Proletair eben so viel zu sagen hatte, als der Vornehmste des Senats.

Man sieht also, daß außer der Ordnung, die aus diesen verschiedenen Abtheilungen zum Behufe der Stimmensammlung eines so großen

Volkess entstand', selbige auch an sich nichts weniger, als gleichgültige Förmlichkeiten waren. Denn jede entsprach in ihren Wirkungen allemal der Absicht, weswegen sie vor den andern gebraucht wurde.

Ohne uns hierüber in weitere Auseinandersetzung einzulassen, geht aus dem bisher Gehörten schon genug hervor: daß die Comitien der Tribus sich mehr zur Volksregierung, die Comitien der Centurien hingegen sich mehr zur Aristocratie hinneigten. Die Comitien der Curien, worinn nur der gemeine Haufen von Rom die Mehrheit hatte, mußten nothwendig bald in üblen Ruf kommen, weil sie beynahе zu anders nichts taugten, als Unordnung, Gewaltthätigkeit, und böse Anschläge ins Spiel zu bringen. Selbst die aufrührerisch Gesinnten fanden in der Folge Abneigung, sich eines Mittels zu bedienen, welches ihre Entwürfe so offenbar zur Schau stellte. Die Majestät des römischen Volkes erschien also wohl nur in den Comitien der Centurien in ihrer wahren Größe, weil diese allein vollständig waren, wohingegen in den Comitien der Curien die ländlichen Tribus, und in den Comitien der Tribus der Senat, und die Patrizier abgiengen.

Die Verfahrensart der Stimmensammlung war bey den ersten Römern eben so einfach, als

Ihre Sitten; doch nicht ganz so einfach, wie in Sparta. Jeder gab seine Stimme laut von sich; ein Schreiber zeichnete sie nach der Ordnung auf; die Mehrheit der Stimmen in jedem Tribus bestimmte nun den Ausspruch des Volkes, und eben so ging es in den Curien und Centurien. Diese Einrichtung war ganz gut, so lang noch Treue und Redlichkeit unter den Bürgern galt, und jeder zu schamhaft war, einer ungerichten Sache, oder einem unwürdigen Menschen öffentlich seine Stimme zu geben. Als aber das Volk verdorben, und mit den Stimmen allerley Unterschleif getrieben zu werden anfang, vereinigte man sich, die Stimmen im Geheimen zu geben, um durch gegenseitiges Mißtrauen die Bewerber abzuschrecken, und zum Theil auch, um den Betrügern einen Ausweg zu lassen, sich nicht gar zu sehr als Verräther blos zu stellen.

Ich weiß, Cicero hat diese Abänderung getadelt, und unter andern auch dieser den Verfall der Republik zugeschrieben. Obgleich ich fühle, von welchem Gewicht hierin die Meinung eines Cicero sey, so kann ich jener doch nicht ganz beitreten. Ich glaube vielmehr, daß dergleichen Aenderungen viel zu wenige vorgenommen wurden, dieß hat den Untergang der Republik eben sehr beschleunigt. So wie eine Nahrung für Gesunde sich nicht für Kranke schickt: so darf

auch ein verdorbenes Volk nicht nach denselben Gesetzen regiert werden, die für ein unverdorbenes gut sind. Dies scheint mir eine Wahrheit, welche nur zu sehr durch die Dauer mancher Staaten bestätigt wird, deren Schattenbilder noch immer nicht vergehen, (iii) bloß weil ihre Gesetzgebung so ganz mit den verkehrten Menschen übereinkommt.

Damit also die Stimmen im Verborgenen blieben, theilte man unter den Bürgern Täfelchen aus, worauf ein jeder seine Stimme aufzeichnen konnte. Auch ersann man in Ansehung der Einsammlung der Täfelchen, der Zählung der Stimmen, und der Gegeneinanderhaltung der Zahlen mancherley Formalitäten: aber alles dieses verhütete nicht, daß die Treue der zu diesen Einrichtungen angestellten Beamten nicht oftmal beargwöhnet wurde. Es ergingen endlich, um den Parteywerbungen, und dem Stimmenaufkauf ein Ende zu machen, eigne Verordnungen, deren Vielheit aber von ihrer Fruchtlosigkeit zeugt.

(iii) Einen ähnlichen Gedanken findet man bey Plato im Polit. „Es ist zu bewundern, wie viel ein Staat von Natur vertragen könne. Manche Staaten sind doch von langer Zeit her in solcher Verfassung, daß sie nicht nach Grundsätzen, sondern bloß nach einigen Schriftsätzen und Gebräuchen regiert werden; und sie bleiben dennoch aufrecht, und trogen dem Verfall.“ —

In den letzten Zeiten der Republik war man sogar genöthigt, zu ganz außerordentlichen Maaßnahmen zu schreiten, um dadurch das Unzulängliche der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Bald gab man wundervolle Erscheinungen vor; dergleichen ließ sich das Volk auch wohl aufheften, aber nicht diejenigen welche es gänkelten. Bald berief man urplötzlich eine Versammlung, ehe die Bewerber noch Zeit gehabt hatten, Parthey zu finden. Bald brachte man eine ganze Sitzung bloß mit Reden zu, wenn sich die Geneigtheit des Volks, einen verkehrten Beschluß zu fassen, in voraus ahnden ließ. Aber die Ehrsucht (kkk) machte zuletzt doch alle Vorkehrungen zu Nichte. Es ist indeß zum Erstaunen, daß mitten unter solchen Mißbräuchen dieses unermessliche Volk dennoch mittelst seiner alten Satzungen fortfuhr, die Obrigkeiten zu erwählen, Gesetze zu erlassen, Rechtsachen zu entscheiden, Staats- und Privatangelegenheiten zu schlichten, und dieses alles mit so großer Fertigkeit, als es der Senat nur immer hätte thun können.

V.

T r i b u n a t.

Wenn sich zwischen den constituirten Staatsgewalten kein gehöriges Gleichmaaß befindet,

(kkk) Vergl. Sallust. Catil. X.

oder wenn unausweichbare Nebenumstände ihre Verhältnisse fortwährend zu verrücken drohen: alsdenn pflegt eine eigene Regierungsstelle errichtet zu werden, welche, ohne mit den andern ein Ganzes auszumachen, nur jedes Glied wieder in sein gebührendes Verhältniß zurückdrängen, und entweder zwischen der Obrigkeit und den Untergebenen, oder zwischen der Obrigkeit und der höchsten Gewalt, oder auch, wo es nöthig, zwischen beyden zugleich einen Halt oder Vermittelungspunct zu Stande bringen soll.

Diese Stelle, welche ich Tribunat nenne, ist zur Aufrechthaltung der Geseze, und der gesetzgebenden Gewalt bestimmt. Zuweilen dient sie, wie die Tribunen zu Rom, die höchste Gewalt gegen die Regierung zu schützen; zuweilen schützt sie die Regierung gegen das Volk, wie in Venedig der Rath der Zehner; zuweilen erhält sie das Gleichgewicht von beyden Seiten, wie die Ephoren zu Sparta.

Das Tribunat ist selbst kein constituirender Theil der Verfassung, und darf also auch weder an der gesetzgebenden, noch an der ausübenden Gewalt Theil haben. Aber dies ist es eben, was ihm so großes Ansehen giebt. Denn obgleich es aus eigener Befugniß nichts anordnen kann, so kann es doch vieles verhindern und verhüten. Als Aufrechthalterinn der Geseze, ist diese Stelle

beynahe geheiligter und ehrwürdiger, als selbst die Obrigkeit, welche die Gesetze vollzieht, und die höchste Gewalt, welche sie erläßt. Dies zeigte sich nirgend so offenbar, als in Rom, wenn die Patrizier (dieses übermüthige Geschlecht, welches immer mit Geringschätzung auf das übrige Volk herabsah) oftmals genöthig waren, einem bloßen Volksbeamten nachzugeben, der doch weder Auspicien noch Gerichtsbarkeit unter sich hatte.

Das Tribunat unter zweckmäßiger Beschränkung, ist eine der kräftigsten Stützen einer guten Verfassung. Aber hat es nur etwas zu viel Gewalt, so stürzt es auch alles übrige um. Zu wenig Gewalt kann es nicht wohl haben; wenn es nur etwas vorstellt, so stellt es schon nicht weniger vor, als es soll.

Es artet in Eigengewalt aus, wenn es sich Eingriffe in die vollziehende Gewalt erlaubt, welche es nur mäßigen soll; oder wenn es über die Gesetze verordnen will, welche es nur beschützen soll. Die übermäßige Macht der Ephoren, welche nicht gefährlich war, so lange Sparta noch seine Sitten hatte, trug vieles zur Vollendung des einmal eingerissenen Verderbens bey. Das Blut des von diesen Tyrannen erschlagenen Agiden wurde von dem Nachfolger desselben gerächt; ihre Bestrafung sowohl, als ihre Unthaten beschleunigten den Fall der Republik, und

nach Cleomenes war schon kein Sparta mehr. Rom ging auf demselben Wege unter (III); die ausgeartete, nach und nach angemastete Gewalt der Tribunen diente am Ende den Kaisern zur Schutzwehr, mit Hülfe eben der Geseze, welche durch die Freyheit entstanden waren, die Freyheit zu vernichten. Was den Rath der Zehner in Venedig betrifft, so war dies ein Blutgericht, eben so schrecklich den Patriziern, wie dem Volke. Statt die Geseze mit kühner Kraft zu schützen, diente es nur, sie zu entwürdigen, und in der Dunkelheit Greuel zu verüben, welche Niemand auch nur zu bemerken blicken lassen durfte.

Das Tribunat schwächt sich, so wie jede Regierung, durch Vervielfältigung seiner Glieder. Als die römische Tribunen, deren anfänglich nur zwey, nachher fünfse waren, damit umgingen, diese Zahl zu verdoppeln; sah der Senat ruhig dabey zu, in der Zuversicht, die einen durch die andern schon in Schranken zu halten; welches auch wirklich erfolgte.

Das beste, obgleich noch von keiner Regierung angewandte Mittel, den Anmaßungen einer in ihrer Ausartung so furchtbaren Gewalt zuvorzukommen, wäre meines Erachtens: dieser

(III) Vergl. Machiav. Disc. sop. Tit. Liv. Lib. III.

Stelle kein beständiges Verbleiben zu gestatten, sondern gewisse Zwischenzeiten zu bestimmen, während welchen sie aufgehoben würde. Diese müssen gleichwohl, damit mittlerweise keine Mißbräuche tiefe Wurzel fassen, nicht gar zu lange, sondern durch das Gesetz also festgesetzt seyn, daß sie in Nothfällen, durch außerordentliche Beauftragung abgekürzt werden können.

Dieses Mittel scheint mir das füglichste, weil das Tribonat (da es, wie gesagt, keinen Bestandtheil der Verfassung ausmacht) immer ohne Gefährdung derselben aufgehoben werden kann. Auch scheint es mir aus dem Grunde wirksam, weil eine neuerdings eintretende Obrigkeit niemals mit der Gewalthabung ihrer Vorgänger, sondern mehrentheils mit derjenigen Gewalt anzuhellen pflegt, welche ihr vom Gesetze verliehen ist.

VI.

Dictatorwürde.

Die Gesetze können in gewissen Fällen, besonders wenn der Staat in bedrängter Lage ist, eben durch ihre Unbiegsamkeit, sich den Ereignissen anzubequemen, verderblich werden, und sogar den Untergang des Staates nach sich ziehen. Die Ordnung und der langsame Gang der Geschäfte erfordern einen Zeitraum, den die Zeit

umstände manchmal nicht gestatten. Auch können tausenderley Fälle eintreten, für welche der Gesetzgeber keine Vorsorge gethan hat; und es ist schon eine nöthige Vorsorge, sich zu bescheiden, daß man nicht alles vorhersehen könne.

Man verspreche sich also nicht, eine Staatseinrichtung so in Gang zu bringen, daß man sich die Möglichkeit, sie einigemal in ihrer Wirkung aufzuhalten, selbst benehmen wollte. Sparta selbst hat zuweilen seine Gesetze im Schlummer gelassen.

Aber nur die dringendste Gefahr kann die Gefahr überwiegen, die öffentliche Ordnung zu unterbrechen; nur, wenn das Heil des Vaterlandes auf der Spitze steht, darf der Gesetze heiliger Lauf aufgehalten werden. In so ungewöhnlichen und entschiedenen Fällen der Noth, sieht man der öffentlichen Sicherheit dadurch vor, daß man die Handhabung derselben dem allerwürdigsten anvertraut. Dies kann, nach Maaßgabe der Gefahr, auf zwiefache Weise geschehen.

Reicht zur Abhülfe derselben eine Verstärkung der Wirksamkeit in der Regierung schon hin: so pflegt man diese auf eins oder zwey ihrer Glieder zusammen zu ziehen. Als denn bleibt das Ansehen der Gesetze unangegriffen, und es geht nur mit der Form der Verwaltung eine Aenderung vor. Ist aber die Ge-

fahr von solcher Art , daß die Zurüstung der Geseze daran scheitern , und selbst ein Hinderniß der Rettung seyn würde : alsdenn wird ein höchstes Oberhaupt ernannt , vor welchem alle Geseze schweigen , und selbst die höchste Gewalt eine Zeitlang verschwinden muß. In solcher Lage spricht der allgemeine Wille laut von selbst. Denn offenbar ist die Absicht des Volkes vor allen Dingen, daß der Staat nicht untergehe. Durch den einseitigen Stillstand wird also die gesetzgebende Gewalt nichts weniger , als ausgelöscht. Der Angestellte, der sie zum Schweigen bringt, darf sie nicht sprechen lassen; er gebietet über sie , ohne sie vertreten zu können; er kann alles, nur keine Geseze verfügen.

Die erste dieser Hülfsmaaßregeln ergriff der römische Senat , so oft er durch die feyerliche Formel (Sallust. Cat. XXIX) den Consulen auftrag , für das Heil der Republik zu wachen. Die andere hatte Statt , so oft einer der beyden Consulen einen Dictator erwählte (*). Ein Gebrauch , wovon Alba den Römern das erste Beispiel gegeben hatte.

In den ersten Zeiten der Republik wurde sehr oft zur Dictatur Zuflucht genommen. Die

(*) Dies geschah in der Nacht, und im Verborgenen, gleichsam, als ob man Scheu gehabt hätte, einen Menschen über die Geseze zu erheben.

Grundstätte des Staates war noch nicht befestigt genug, sich allein durch die Kraft der Verfassung erhalten zu können. Damals machte der Zustand der Sitten wohl manche Besorglichkeit überflüssig, die zu einer andern Zeit vonnöthen gewesen wäre. Niemand fiel auch nur auf den Gedanken, daß ein Dictator seine Gewalt mißbrauchen, oder sie über die vorbestimmte Zeit beizubehalten versuchen möchte; im Gegentheil schien es, als wenn eine so große Gewalt dem damit Bekleideten lästig gewesen wäre; so sehr eilte er, sie ablegen zu können. Es dünkte ihn ein gar zu peinlicher, und gefährlicher Standort, Statthalter der Geseze zu seyn.

Indessen kommt mir der gar zu häufige Gebrauch dieser höchsten Würde in jenen Zeiten, nicht eben wegen der Gefahr des Mißbrauches, sondern wegen der des Gemeinwerdens, etwas unüberlegt vor. Denn da man sich ihrer zu den Wahlen, zu Einweihungen und allerley bloßen Förmlichkeitsdingen bediente: so stand zu befürchten, daß sie im Nothfalle weniger bedeutend werden, und man sich daran gewöhnen möchte, eine Würde, die so oft nur zu leeren Feyerlichkeiten gebraucht wurde, für etwas geringfügiges zu halten.

In den letzten Zeiten der Republik wurden die Römer hierin behutsamer. Aber nun wur-

den sie mit der Dictatormürde auch eben so ohne Ursache zurückhaltend, als sie zuvor verschwenderisch damit gewesen. Ihre nunmehrige Besorgniß war aber nicht sehr gegründet; denn sie hätten leicht einsehen können, daß eben die Schwäche ihrer Hauptstadt sie gegen die Machthaber, welche in ihrer Mitte waren, schon genug in Sicherheit stellte; daß ein Dictator die öffentliche Freyheit noch einigermaßen hätte unterstützen, niemals aber hätte gefährden können, und endlich, daß die Fesseln Roms nicht in Rom selbst, sondern in den Armeen geschmiedet würden. Die Ohnmacht des Widerstandes, den Marius dem Sylla, und Pompejus dem Cäsar entgegenzusetzen hatte, zeigte wohl, was sich von einer Gewalt im Innern gegen eine Gewalt von Außen erwarten ließ.

Diese übel angebrachte Vorsicht verleitete sie indeß zu großen Mißgriffen. So war es z. B. ein Versehen, bey Gelegenheit des Vorganges mit Catilina keinen Dictator ernannt zu haben. Denn da nur das Innere der Stadt, und höchstens etwa eine italienische Provinz, darunter betheiligt war, so würde ein Dictator mit der unumschränkten Gewalt, welche ihm die Gesetze gestatteten, sehr bald eine Verschwörung zerstreut haben, die nun erst durch glücklich eintreffende

Zufälle erstickt wurde, welche keine menschliche Klugheit hätte vorher sehen können.

Alein der Senat fand dienlicher, seine ganze Macht den Consuln zu übertragen. Woraus denn erfolgte, daß Cicero, um mit Nachdruck zu Werke zu gehen, genöthiget ward, diese Macht gerade im wichtigsten Punkte zu übertreten; und obgleich man in der ersten Aufwallung der Freude sein Verfahren billigte, so war es doch ganz recht, daß man ihn in der Folge wegen gesetzwidrig vergossenem Bürgerblute zur Rechenschaft zog; ein Vorwurf, den man einem Dictator nicht hätte machen dürfen. Allein die Beredsamkeit des Consuls riß alles mit sich hin. Er selbst, obgleich ein Römer, liebte seinen Ruhm doch mehr, als sein Vaterland. Den Staat auf die gesetzmäßigste und sicherste Weise zu retten, lag ihm weniger am Herzen, als aus diesem Vorgange allen Ruhm für sich zu ärnten (*). Daher wurde er ganz billig als Roms Erretter verehrt, aber auch als ein Uebertreter der Gesetze bestraft. So

(*) Darauf hätte er, wenn er einen Dictator vorgeschlagen hätte, nicht rechnen können, weil er sich selbst zu ernennen nicht wagen, ob aber sein Kollege ihn ernennen würde, nicht vorauswissen konnte.— Vergl. Beck's Anmerk. über Fergusons Geschichte im II. Th. S. 319. (Leipz. 84.)

glänzend seine Zurückberufung war, so war sie im Grunde doch nur eine Gnade.

Auf welche Art übrigens die Dictatortwürde ertheilt werden mag, so kommt alles darauf an, ihre Dauer auf einen kurzen und zwar auf einen unverlängerlichen Zeitraum einzuschränken. Denn auf die Crise, die einen Staat zu solcher Maaßregel nöthigt, folgt bald entweder Untergang, oder Rettung; und sobald das Dringende der Umstände vorüber ist, wird die Dictatorialgewalt tyrannisch und unnütz. Die römische Dictatoren waren es nur auf sechs Monate; doch entschlugen sich die meisten schon vor Abfluß dieser Zeit ihrer Würde. Wer weiß, wenn der Zeitraum etwas länger gewesen wäre, ob sie nicht in Versuchung gekommen wären, ihn zu verlängern, so wie die Decemvire es mit ihrem Jahr gethan hatten. Aber jene hatten nur eben Zeit, dem Nothstande abzuhelpen, weswegen sie ernannt waren; es blieb ihnen keine übrig, über andere Entwürfe zu brüten.

VII.

Censurwürde.

So wie der Ausspruch des allgemeinen Willens sich durch das Gesetz äußert, so äußert sich der Ausspruch der öffentlichen Meinung durch
die

die Censur. Nämlich die öffentliche Meynung ist eine Art von Gesetz, welches vom Censor gehandhabt, und wie von der Obrigkeit auf Fälle im Einzelnen in Anwendung gebracht wird.

Statt also, daß die Censurbehörde über die Meynung des Volkes gebiete, verkündet sie diese nur; und so bald sie sich davon entfernt, sind ihre Aussprüche nichtig, und ohne Wirkung.

Die Sitten einer Nation, und die Gegenstände ihrer Werthachtung sind eins; denn sie entspringen aus derselben Quelle, und fließen nothwendig miteinander. Bey allen Völkern der Erde ist es nicht sowohl die Neigung, als die Meynung, was die Wahl ihrer Vergnügungen bestimmt. Gebt nur den Meynungen der Menschen eine bessere Richtung, so veredeln sich die Sitten von selbst. Man liebt allezeit das Schöne, oder was man für schön hält: allein in diesem Dafürhalten wird eben geirrt, dieses muß also geleitet werden. Wer über die Sitten urtheilt, urtheilt über die Ehre; und wer über die Ehre urtheilt, nimmt seinen Grundsatz von der Meynung her.

Die Volksmeynungen haben ihren Grund in der Volksverfassung. Das Gesetz hat zwar mit den Sitten nichts zu thun: aber die Gesetzgebung ist es doch, was eigentlich die Sitten her-

vorbringt (mmm). Nimmt die Gesetzgebung ab, so arten die Sitten aus; und alsdann werden die Aussprüche der Censoren schwerlich zu Stande bringen, was selbst die Kraft der Gesetze nicht hätte thun können.

Die Censur mag also wohl dazu beitragen, die Sitten zu erhalten; aber die Sitten herzustellen vermag sie nicht. Ordnet Sittengerichte an, so lange die Gesetze noch gelten; sind diese erstorben, so ist alles verloren. Nichts gesetzliches hat noch Kraft, wenn die Gesetze keine mehr haben.

Die Censur befördert die Sitten, indem sie die Meinungen vor Verirrungen bewahrt, sie durch kluge Rußanwendung in ihrer Reinheit zu erhalten, oder auf den wahren Punct zu führen sucht, wenn sie noch schwankend und ungewiß sind. Die Gewohnheit im Duell, welches in Frankreich, man kann wohl sagen, bis zur Raserey getrieben wird (nnn), sich der Secundanten zu bedienen, wurde einst durch die einzigen Worte einer königlichen Verordnung ab-

(mmm) „Darum werden die Tugenden gerade in den Zeiten am meisten gewürdiget, worin sie am leichtesten hervorgebracht werden.“ Tac. Vita. Agr. I.

(nnn) Vergl. Euphorm. I. cit. Cap. 3. pag. 297-seq. — St. Pierre Oeuv. Polit. X. 47.

gestellt: „was diejenigen anlangt, welche die Feigheit haben, sich der Secundanen zu bedienen.“ — Dieser Ausspruch kam der Meynung des Publicums auf halbem Wege entgegen, und bestimmte sie vollends. Als aber in einer ähnlichen Verordnung das Duelliren selbst für eine Feigheit erklärt wurde (welches freylich sehr wahr, aber den herrschenden Begriffen zuwider ist), so machte sich das Publicum über eine Entscheidung lustig, worüber es längstens andere Meynung gefaßt hatte.

Ich habe in meinem Briefe an d'Alembert, wovon ich hier nur einige Züge mittheile, ausführlicher gezeigt, daß die öffentliche Meynung sich schlechterdings nicht zwingen lasse (ooo), und also in einem Tribunale, welches die Stelle derselben vertreten soll, durchaus keine Spur von Zwang hervorblicken müsse. — Man kann übrigens nicht genug bewundern, mit welcher Erfindsamkeit die Römer, und noch mehr die

(ooo) Bedeutende und tiefgründende Winke über diese Wahrheit, die den besorgten Freunden für wissenschaftliche Bildung (bey den Aspecten einer von nahe und von ferne drohenden Verschwörung gegen den Geist freymüthiger Untersuchung) wie aus dem Innern des Herzens geschrieben sind, finden sich auch bey Tacit. Annal. IV. 35. — id Vit. Agr. II. et III. — Fürstenspiegel, S. 109—120.

Spartaner, diese unter uns so ganz vernachlässigte Besserungsanstalt zu benutzen, gewußt haben.

Hatte einer, dessen Lebenswandel verrufen war, im Spartanischen Rath einen noch so guten Vorschlag gethan, so suchten die Ephoren, ohne anscheinlich darauf zu achten, es einzuleiten, daß der nämliche Vorschlag durch einen unbescholtenen Bürger gemacht wurde. Welche Ehre für diesen, welche Rüge für jenen, ohne daß doch einer von beyden geradezu gelobt oder getadelt wurde! — Einige Trunkenbolde aus Samos hatten den Richterstuhl der Ephoren besudelt: Tags darauf wurde den Samiern, laut öffentlicher Verkündung erlaubt — unsauber zu seyn. Eine wirkliche Züchtigung wäre minder streng gewesen, als eine solche Ungestraftheit. Wenn auch Sparta ausgesprochen hatte, was ehrbar oder unehrbar sey; so pflichtete ihm Griechenland bey.

VIII.

Öffentlicher Gottesdienst.

Ursprünglich hatten die Menschen keine anderen Könige, als Götter. Die Regierungen waren theokratisch. Die Völker gingen von Caeligula's Schlußfolge aus: „Könige mußten

göttlich seyn;“ und sie hatten so Unrecht nicht. Es gehört in der That eine große Umwandlung in den Gefühlen und Begriffen dazu, sich zu entschließen, einen seines Gleichen zum Gebieter zu nehmen, und sich einzubilden, daß man sich wohl dabey befinden werde.

Man zählte also, weil ein jedes Volk einen Gott an seiner Spitze hatte, so viele Götter, als es Völker gab. Zwey Völker, die einander fremde, und meistens feindseelig gesinnt waren, konnten nicht lange Einem Gebieter gehorchen; so wie zwey Armeen, die sich bekämpfen, unmöglich einem Anführer gehorchen können: daraus läßt sich erklären, wie aus den Zwisten der Nationen die Vielgötterey entstanden, und aus dieser die priesterliche und die bürgerliche Unduldsamkeit, welche, wie ich unten zeigen werde, von einerley Gattung sind.

Die Einbildung der Griechen, bey den wilden Völkern ihre eignen Götter wieder zu finden, kam daher, weil sie sich als die natürlichen Beherrscher dieser Völker betrachteten. Aber in unsern Zeiten ist es wohl eine sehr überflüssige Gelehrsamkeit, die Aehnlichkeiten der Götter verschiedener Völkerschaften erforschen zu wollen (ppp); als wenn Moloch, Saturn, und

(ppp) „Da sie sämtlich,“ bemerkt Kemmer a. a. D. S. 135. sehr richtig, „anthropomorphische Vorstellungen

Chamos, oder der Baal der Phönizier, der Zeus der Griechen, und der Jupiter der Lateiner, möglicher Weise ein und derselbe Gott gewesen wären! als wenn bloßen Ideenwesen, von so verschiedener Benennung, noch gemeinschaftliche Züge hätten übrig bleiben können! —

Die Frage, warum es im Heidenthum, wo jedes Volk seinen eignen Cultus, und seine eigne Gottheiten hatte, doch gar keine Religionskriege gegeben? beantwortet sich dadurch, weil bei jedem Volke der Cultus auch zugleich die Regierungsverfassung, und also kein Unterschied zwischen den Göttern, und den Gesetzen war.

Die politischen Kriege waren zugleich religiöse, und die Gebiete der Götter gleichsam nach den Abgränzungen der Völker abgesteckt. Der Gott des einen Volkes hatte kein Recht über die andern. Die heidnischen Gottheiten waren so eifersüchtig nicht; sie hatten die Herrschaft der Welt stückweise unter ihnen getheilt. Auch Moses, und die Hebräer giengen von dieser Vorstellungsart aus, wenn sie vom Gott Israels

„gen sind; so haben sie unter sich Aehnlichkeit, aber
 „das Vertliche, auf das sie sich beziehen, der Cha-
 „rakter der Nation, unter der sie erfunden sind,
 „und die eigene Vorstellungsart des Erfinders, sind
 „so viele Besonderheiten, daß es fehlerhaft ist, sie
 „auf gleiche Weise zu erklären.“

sprachen. Freylich sahen sie die Götter der Canaaniter für ungültige an, weil dies in ihren Augen geächtete, der Vertilgung preisgegebene Völker waren, deren Wohnsitze sie einnehmen sollten; aber von den Göttern der angränzenden Völker, welche sie nicht bekriegen durften, hatten sie eine andere Meynung. „Besitzt ihr nicht mit vollem Rechte, sagte Jephtha zu den Ammonitern, was eurem Gotte Chamos gehört? Wir besitzen mit demselben Rechte die Länder, die unser siegreicher Gott sich unterworfen hat.“ Dieß war, dünkt mich, eine sehr deutliche Anerkennung der Gleichheit der Rechte des Gottes Chamos, und des Gottes von Israel.

Als aber die Juden, nachdem sie den Babylonischen, und späterhin den Syrischen Königen unterwürfig geworden, hartnäckig dabey blieben, keinen Gott, außer dem ihrigen, anerkennen zu wollen: so ward diese Weigerung einer Empörung gegen den Ueberwinder gleichgeachtet, und zog ihnen alle die Verfolgungen zu, wovon man vor dem Christenthum kein anderes Beispiel in der Geschichte findet (*)

(*) Es ist außer Zweifel, daß der Krieg der Photier, den man den heiligen nennt, nichts weniger, als ein Religionskrieg gewesen. Der Zweck desselben war, Heiligthumsschänder zu bestrafen; nicht aber Unglaubige zu bekehren. J. G. Eichhorn Weltgeschichte I. Th. S. 257.

Weil also der Gottesdienst mit den Gesetzen des Staates, der ihn vorschrieb, so innig verflochten war, so gab es anders kein Mittel, ein Volk zu befehlen, als es mußte unterjocht werden. Die Eroberer waren zugleich die Missionarien. Der Besiegte war verpflichtet, seinem Gottesdienste zu entsagen; aber er mußte erst besiegt seyn, ehe davon die Rede seyn konnte. Statt, daß die Menschen für die Götter gekämpft hätten; waren es, wie im Homer, die Götter, welche für die Menschen kämpften. Jeder flehete den seinigen um den Sieg an, und opferte dafür mit neuen Altären. Die Römer forderten jedesmal, ehe sie einen Ort einnahmen, erst die Götter desselben auf, ihn zu verlassen. Als sie den Tarentinern ihre erzürnten Götter ließen, so geschah dies in der Meinung, daß diese Götter den ihrigen unterworfen, und ihnen huldigen mußten. Sie ließen den Ueberwundenen ihre Götter, so wie sie ihnen ihre Gesetze ließen. Eine Krone für den Jupiter des Capitols war oft der einzige Tribut, den sie verlangten.

Daher nun, daß die Römer mit ihren Eroberungen ihren Gottesdienst immer weiter verbreiteten; daß sie oft selbst die Gottheiten der Ueberwundenen aufnahmen, und ihnen, so wie den Nationen, das Bürgerrecht gestatteten: mußten die Völkerschaften dieses großen Reiches

allmählig mit einer Menge von Göttern und Gottesdiensten (welche doch fast überall dieselben waren) überschwemmt werden; es mußte endlich dahin kommen, daß auf dem ganzen bewohnten Erdkreise das Heidenthum als die einzige und die nämliche Religion betrachtet wurde.

Unter solchen Zeitumständen erschien Jesus, und stiftete sein geistiges Reich auf Erden. Dies war der Anfang der Trennung des gottesdienstlichen Systems vom politischen. Die Staaten verloren dadurch ihre Einheit, und empfingen den Keim jener innern Spaltungen, welche seitdem nicht aufgehört haben, die christlichen Völker zu beunruhigen. Die Heiden konnten die neue Idee eines Königreichs von der andern Welt nicht begreifen; sie glaubten vielmehr hinter dem Christenthum verkappte Empörer zu erblicken, welche unter der Maske der Unterthänigkeit nur den Zeitpunkt abwarteten, wo sie sich als unabhängige Gebieter aufwerfen, und das Reich von dieser Welt, gegen welches sie in ihrer Schwäche sich ehrfürchtig bezeigten, gelegentlich an sich reißen könnten. Dies war die Ursache der Verfolgungen.

Was die Heiden befürchtet hatten, traf wirklich ein. Alles bekam eine andere Gestalt; die Demüthigen Christen fingen aus einem höhern Tone zu sprechen an, und aus dem vorgeblichen

Königreiche der andern Welt entstand allmählig unter einem sichtbaren Oberhaupte der gewaltsamste Despotism in dieser.

Da aber die weltliche Gewalt, und die bürgerlichen Geseze noch immer beybehalten blieben, so mußte aus dieser doppelten Gewalt ein beständiger Widerstreit in Ansehung der Gerichtsbarkeit erfolgen, wodurch den christlichen Staaten beynahе alle Möglichkeit einer grundhaften Verfassung benommen wurde. Denn es wird immer in bestrittener Ungewißheit bleiben, ob man dem Fürsten, oder dem Priester zuerst gehorsamen solle.

Inzwischen suchten mehrere Völker, selbst in europaischen, und den angränzenden Staaten, das vorige System zu erhalten, oder wieder herzustellen; allein vergebens. Der Geist des Christenthums hatte alles schon ergriffen. Der kirchliche Dienst ist seitdem von der höchsten Gewalt immer unabhängig geblieben; wenigstens gelang es ihm bald wieder unabhängig zu werden, und sich der nothwendigen Verbindung mit dem Staatskörper zu entziehen. Mahomed hatte hierin einen richtigen Blick. Er war auf den innern Zusammenhang seines politischen Systems bedacht; und so lange die von ihm eingeführte Verfassung unter den Kalifen, seinen Nachfolgern, unverändert geblieben ist, herrschte die

möglichste Einheit darin, und in diesem Betrachte war sie unverbesserlich. Als aber die Araber ein blühendes, gelehrtes, verfeinertes, weichliches und feigherziges Volk geworden: wurden sie von Barbaren unterjocht, und die Trennung zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt ward wiederum sichtbar. Zwar ist sie es bey den Mahometanern nicht so sehr, wie bey den Christen; doch hört sie, besonders in der Sekte des Aly, und in einigen Staaten (z. B. in Persien) nicht auf, sich zu äußern.

In neuern Zeiten haben die Könige von England, auch die Czare, sich in ihren Staaten zu Oberhäuptern der Kirche erhoben. Allein es ist dies wohl nur ein Titel, wodurch sie eigentlich keine Obern, sondern nur Beamte der Kirche geworden sind. Sie haben blos das Recht erhalten, die Kirche zu beschützen, nicht aber die Kirche umzuändern; sie haben keine gesetzgebende, sondern nur vollziehende Gewalt in derselben. Ueberall, wo die Priesterschaft einen eigenen Stand ausmacht (*), ist sie Herr und Meister

(*) Im Grunde sind es nicht sowohl die förmlichen Zusammenkünfte, sondern es ist die Gemeinschaft der Kirche, was den Stand der Geistlichkeit bildet. Diese Gemeinschaft und der Bannfluch — sind gleichsam der Urvertrag der Priesterzunft, vermittelft wessen sie über die Völker und Könige

im Lande. In England und Rußland sind also noch immer zwey Staatsgewalten, zwey Oberherren, eben so wie an andern Orten.

Unter den ältern christlichen Schriftstellern ist der philosophische Hobbes der einzige, welcher das Uebel wahrgenommen, und auf das Mittel dagegen aufmerksam gemacht hat. Er wagte den Vorschlag, die beyden Köpfe des Adlers wieder zu vereinigen, und alles auf die politische Einheit zurückzuführen, ohne welche weder im Staate, noch in der Regierung jemals eine solide Verfassung bestehen kann. Aber er hat erfahren müssen, daß der herrschsüchtige Geist der Priesterschaft mit seinem System unverträglich, und daß ihr Eigennuz immer mächtiger seyn wird, als das Heil der Staaten. Auch ist es nicht das Falsche und Abscheuliche in seinen

Staats gebieten wird. Alle Priester, wenn sie nur in gewissen Satzungen mit einander übereinkommen, sind verbündete Mitbürger, wären sie auch von einem Ende der Welt bis zum andern voneinander getrennt. Diese Erfindung ist ein Meisterstück der Politik. Die heidnischen Priester hatten solche Gemeinschaft nicht, und haben auch niemals einen eigenen Stand vorgestellt. — Ueber den Ursprung des christl. Priesterstandes Vergl. H. Phil. Conr. Henke Geschichte der christl. Kirche. S. 201. (Braunsch. 93).

staatsrechtlichen Behauptungen, sondern das Wahre und Gute darin, was sie so verhaßt gemacht hat. *)

Ich glaube man braucht unter diesem Gesichtspuncte die Thatsachen der Geschichte nur neben einander zu stellen, um die entgegengesetzten Meinungen eines Bayle, und Warburton ohne Mühe zu widerlegen. Jener behauptete, daß überhaupt keine Religion, eine so wenig, als die andere, den Staaten heilbringend sey. Der andere hingegen hielt vorzüglich die christliche Religion für eine Hauptstütze der Staaten. Gegen ersten ließe sich beweisen, daß noch niemals ein Staat gegründet worden, ohne daß die Religion dabei zur Grundlage gedient hätte; und letzterem könnte gezeigt werden, daß die christliche Religion (in ihrer Ausartung) einer dauerhaften Staatsverfassung mehr nachtheilig, als zuträglich sey. Um mich hier vor Mißdeutungen zu hüten, finde ich nöthig, die schwankenden Begriffe, welche man gewöhnlich mit dem Worte

(*) Man sehe unter andern in einem Briefe von Grotius an seinen Bruder vom 11. April 1743. was dieser Gelehrte an dem Buche „de Cive“ gebilligt, und was er getadelt hat. Freylich scheint er zur Nachsicht geneigt gewesen, und dem Verfasser das Gute wegen des Bösen verzeihen zu haben. Aber so nachsichtig war nicht jedermann.

Religion verknüpft, so ferne sie auf gegenwärtige Untersuchung Bezug haben, etwas näher aufzuklären.

Die Religion, in Hinsicht auf den staatsbürgerlichen Zustand betrachtet, läßt sich (so wie letzterer entweder in Ansehung aller Staaten überhaupt, oder in Ansehung eines einzelnen Staates im Besondern betrachtet werden kann) ebenfalls in zwiefacher Beziehung vorstellen, nämlich als Religion des Menschen, oder als Religion des Staatsbürgers. Jene hat keine Tempel, keine Altäre, keine Gebräuche; sie besteht bloß in der innerlichen Verehrung des höchsten Wesens, in der Ausübung der ewigen Pflichten des Sittengesetzes. Sie ist die reine, die einfache Religion des Evangeliums, der wahre Deismus; man kann sie das göttliche Recht nennen, welches dem Menschen von der Natur eingeprägt worden. Die andere hingegen ist auf ein gewisses Land beschränkt, welches seine Gottheiten sowohl, als Schutzgeister und Patronen von ihr herleitet. Diese Landesreligion hat ihre eigene Glaubenssagen, ihre Kirchengebräuche, und einen äußern gesetzlich vorgeschriebenen Gottesdienst. Außer dem einzigen Volke, welches sich zu ihr bekennt, sind die andern in ihren Augen alle fremd, unglaublich, und barbarisch; selbst die Pflichten und die Rechte des Menschen gelten bey

ihr nicht weiter, als innerhalb den Gränzen ihrer Altäre. So waren die Religionen der meisten Völker in ihrer Kindheit. Man könnte sie gleichsam das statutarisch- bürgerliche göttliche Recht nennen.

Es giebt noch eine Art von Religion, welche aber jene an Ungereimtheit übertrifft. Ihre Befenner haben zweyerley Gesetzgebungen, zweyerley Obrigkeiten, und zweyerley Vaterländer; sie sind widerstreitenden Pflichten unterworfen, und können nicht zu gleicher Zeit Gott gefällig und gute Bürger seyn. Von solcher Art ist die Religion der Lama's, der Japaneser, und der..... Man kann letztere die Priesterreligion im eigentlichsten Sinne nennen. Es entsteht ein Gemische von Recht daraus, welches durchaus ungesellig ist, und sich nicht nennen läßt.

In politischer Absicht erwogen, hat jede dieser drey Religionsarten ihre eigenen Gebrechen. Letztere ist so offenbar heillos, daß es Zeitverlust wäre, dies ausführlich beweisen zu wollen. Was die gesellschaftlichen Bande zerreißt, was den Menschen mit sich selbst in Widerspruch bringt: davon läßt sich nimmer was Gutes erwarten.

Die zweyte empfiehlt sich dadurch, daß sie die Gottesverehrung mit der Liebe zu den Gesetzen zu verschmelzen, das Vaterland zum Gegenstande

der öffentlichen Anbethung zu machen, und die Bürger zu belehren sucht, daß sie durch Verdienste gegen den Staat den Schutzgöttern wohlgefällig werden können. Sie ist eigentlich eine Theokratie, worin der Regent zugleich der Ober- und die übrigen Magistrate die untern Priester sind. Wer darin für's Vaterland stirbt, stirbt als ein Märtyrer; wer die Gesetze übertritt, ist ein Gottesvergessener, und wer als ein Uebelthäter den öffentlichen Abscheu auf sich ladet, wird der zürnenden Rache der Götter hingegeben: sacer esto.

Aber das Verderbliche dieser Religionsart besteht darin, daß sie auf Wahn und Betrug gegründet, die Menschen irre leitet, ihnen den eigenen Gebrauch ihrer Denkkraft benimmt, sie abergläubisch macht, und alle Anlagen zur ächten Gottesverehrung durch leeren Ceremonientand gleichsam hinwegschwemmt. Noch verderblicher wird sie, wenn sie in's Ausschließende und Eigengewaltige ausartet, das Volk blutdürstig und duldungslos macht; so, daß es nur Mord und Todtschlag athmet, und etwas heiliges zu begehen glaubt, wenn es jeden, der nicht seines Glaubens ist, von der Erde vertilgt. Ein solches Volk geräth in offenen Kriegsstand mit allen übrigen, und untergräbt dadurch seine eigene Sicherheit.

Es bleibt also nur die erste, nämlich die Religion des Menschen übrig, oder das Christenthum. Nicht das Christenthum unsers Zeitalters, sondern das im Evangelium, welches von jenem weit verschieden. Durch diese heilige, erhabene, und wahrhafte Religion erkennen die Menschen, als Kinder desselben Gottes, sich alle als Brüder an; und das Band, welches sie vereinigt, wird selbst durch den Tod nicht aufgelöst.

Aber diese Religion steht mit der bürgerlichen Verfassung nicht in sonderlicher Beziehung; sie läßt die Gesetze, wie sie sind, ohne ihrer Kraft etwas zu benehmen, oder zuzusetzen. Dadurch bleibt also eins der wichtigsten Leitmittel zur staatsbürgerlichen Vereinigung unbenutzt. Vielmehr zieht sie die Gemüther der Bürger, statt sie an den Staat zu knüpfen, davon hinweg, so wie von allem, was irdisch ist. Ich kenne nichts, was dem gesellschaftlichen Geiste widerwärtiger seyn könnte.

Man sagt zwar, ein Volk von ächten Christen würde die vollkommenste Gesellschaft seyn, die sich nur denken ließe. Ich sehe bey dieser Voraussetzung nur eine große Schwierigkeit; nämlich ich weiß nicht, ob ein Volk von ächten Christen auch wirklich ein Volk von Menschen seyn würde.

Ich möchte vielmehr behaupten, daß ein solches Volk (wenn es irgend eins gäbe) bey all seiner Vortrefflichkeit weder zu den kraftvollen, noch zu den selbstständigen gehören würde. Vor lauter Vollkommenheit würde es ihm an innerer Haltung gebrechen; eben seine Vollkommenheit würde der Keim seiner Zerstörung seyn.

Ein Jeder würde seine Pflicht erfüllen; die Untergebenen würden den Gesetzen gehorsam, die Obern gerecht und milde, die Gerichtsstellen rein und unbestechlich seyn; die Soldaten würden den Tod verachten; es würde keine Eitelkeit, noch Prachtliebe überhand nehmen: Alles dieses klingt sehr schön; aber laßt uns weiter hören.

Das Christenthum ist eine geistige Religion, die sich bloß mit überirdischen Dingen beschäftigt. Das Vaterland des Christen ist nicht von dieser Welt. Er thut seine Pflicht, es ist wahr; aber er thut sie mit der tiefsten Gleichgültigkeit, ob etwas gutes, oder etwas schlimmes daraus erfolge. Wenn er nur sich nichts vorzuwerfen hat, so kümmert er sich wenig darum, ob es im übrigen gut oder böse hienieden gehe. Ist der Staat im Flor; so wagt er es kaum, sich des allgemeinen Wohlstandes zu freuen; er fürchtet, auf den Ruhm seines Landes stolz zu werden. Ist der Staat im Verfall; so segnet er die Hand des Herrn, die schwer auf'm Volke liegt.

Damit ein solches Volk stäts in friedlicher Eintracht bliebe, müßten die Bürger insgesammt, ohne Ausnahme, Christen von gleicher Güte seyn. Befindet sich unglücklicher Weise ein einziger Heuchler (z. B. ein Catilina, ein Cromwell) unter ihnen; wie wird dieser seinen gottesfürchtigen Landesgenossen mitzuspielen wissen! Die christliche Liebe erlaubt nicht, gleich Böses von seinem Nebenmenschen zu denken. Hat er listiger Weise nur einmal den Weg gefunden, ihnen irgend etwas aufzuheften, einigen Einfluß auf's Oeffentliche zu gewinnen: so ist es schon ein Mann, der in Würden steht. Gott befiehlt, daß man ihn ehre. Wie bald wird er mit Gewalt versehen seyn! Gott befiehlt, daß man ihm gehorche. Sollte er diese Gewalt mißbrauchen? Nun gut, so ist es eine Ruthe, womit Gott seine Kinder züchtigt. Es wäre doch eine Gewissenssache, den Betrüger wegzuschaffen. Die öffentliche Ruhe würde darunter leiden; es würde Gewalt gebraucht, Blut vergossen werden müssen: welches Greuel für die christliche Sanftmuth sind. Und was liegt auch am Ende daran, ob man in diesem Jammerthal ein freyer Mann, oder ein Sklave sey? Die Hauptsache ist, gemacht in den Himmel zu kommen, und die Selbstverläugnung ist eben ein gutes Mittel dazu.

Sollte irgend ein auswärtiger Krieg sie heim-

suchen: sie stellen sich willig auf's Schlachtfeld; keiner von ihnen hat den Gedanken, zu entfliehen. Alle thun ihre Schuldigkeit; aber ohne Leidenschaft für den Sieg. Sie wissen besser zu sterben, als zu siegen. Was liegt ihnen auch daran, ob sie Sieger, oder Besiegte sind? Die Vorsehung weiß ja besser, was zu ihrem Heile ist. Aber man denke, wie ein übermüthiger, rasch einstürmender Feind ihren Stoicism benutzen wird. Stellt ihnen jene kraftvollen, von Ruhm und Vaterlandsliebe glühenden Völker entgegen; denkt eure Christenrepublik mit Spartanern oder Römern handgemein; die fromme Sippschaft wird geschlagen, auseinander zerstoßen und zerstreut seyn, ehe sie nur Zeit hat, zur Besinnung zu kommen; sie wird höchstens der Verachtung des Feindes gegen sie ihr Heil noch zu verdanken haben. Es war meinem Gefühle nach ein schöner Eid, den die Soldaten des Fabius schwuren. Sie schwuren nicht, zu sterben oder zu siegen; sie schwuren, als Sieger wieder zu kommen; und sie hielten ihren Schwur. Christen würden niemals einen solchen Schwur gethan, sie würden geglaubt haben, ihren Gott zu versuchen.

Aber ich irrte, daß ich von einer Christenrepublik spreche. Eins von diesen Worten hebt das andere auf. Das Christenthum fodert tiefe Unterwürfigkeit und blinden Gehorsam; es ist

der Tyranney gar zu beförderlich, als daß diese es sich nicht zu nütze machen sollte. Wahre Christen sind für den Sklavenstand; sie wissen dies selbst, und es rührt sie kaum, das Erdenleben hat dafür viel zu geringen Werth in ihren Augen.

Doch sollen, wie man rühmt, christliche Truppen so vorzüglich gut seyn. Ich glaube es nicht; ich möchte vorerst welche kennen. Denn noch zur Zeit weiß ich von keinen. Man wird mich an die Kreuzzüge erinnern. Ohne die Tapferkeit der Kreuzfahrer in Zweifel zu ziehen, bemerke ich nur, daß dies keine Christen, sondern priesterliche Soldaten, gleichsam Staatsbürger der Kirche waren, die für ein überirdisches Reich derselben fochten, welches jene künstlich genug zu einem irdischen gemacht hatte. Ueberhaupt streift die Kreuzfahrergeschichte gar zu sehr an das Heidnische; denn unter Christen mußte ja nicht einmal ein heiliger Krieg möglich seyn, weil das Evangelium gar nicht auf Nationalgottesdienst abzweckt.

Unter den heidnischen Kaisern sollen eben die christlichen Soldaten (wie von allen christlichen Schriftstellern bezeugt wird) Wunder der Tapferkeit gethan haben. Dies mag wahr, und eine Folge des Wettersers der Ehre gegen die heidnischen Truppen gewesen seyn. Allein unter den

christlichen Kaisern, als das Kreuz den Adler verdrängt hatte, hörte dieser Wetteifer auf, und es war keine Spur mehr von römischer Tapferkeit zu sehen.

Doch es ist Zeit, diese staatsgeschichtlichen Betrachtungen abubrechen, und den Grundsatz des öffentlichen Rechtes in einer so wichtigen Angelegenheit zu bestimmen. Wir wissen, daß dem Staatsbürgervertrage zufolge die Rechte der höchsten Gewalt über die Untergebenen sich weiter nicht erstrecken, als es der Endzweck des allgemeinen Besten erfordert (*). Die Untergebenen sind also den constituirten Gewalten von ihren Meinungen weiter keine Rechenschaft schuldig, außer in so ferne diese Meinungen auf das gemeine Wesen Bezug haben. Dem Staate ist nun freylich vieles daran gelegen, daß jeder Bürger zu einem Glaubensbekenntnisse gehöre, welches

(*) „Im Staate, sagt M. d'Argenson, ist jeder vollkommen frey in allem dem, was den andern nicht schadet.“ Dieß ist die wahre, unüberschreitbare Gränze; man kann sie nicht richtiger ziehen. Ich konnte mir das Vergnügen nicht versagen, dies (obgleich dem Publicum noch nicht bekannte) Manuscript zuweilen anzuführen, und dem Andenken eines merkwürdigen, großen Mannes zu huldigen, der während seiner ministeriellen Laufbahn so rein patriotisch gesinnt blieb, und über die Regierung seines Landes so richtig und aufgeklärt dachte.

ihm Liebe zu seinen Pflichten einflöße: allein die Lehrmeynungen dieses Glaubensbekenntnisses gehen weder den Staat, noch dessen Glieder weiter an; es sey dann, daß sie sich auf den sittlichen Lebenswandel, und auf die Pflichten beziehen, welche der Bekenner gegen seine Mitbürger zu erfüllen hat (qqq). Im übrigen mag ein jeder

(qqq) Ganz in diesem Gesichtspuncte schrieb der jetzige König von Preussen am 11ten Jenner 1798. „Ehedem war kein Religionsedict im Lande, „aber gewiß mehr Religion, und weniger Heuchelei, als jetzt. Ich selbst verehere die Religion, „und befolge gern ihre beglückenden Vorschriften, „und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte; aber ich weiß „auch, daß sie Sache des Herzens, des „Gefühls und der eigenen Ueberzeugung seyn, und bleiben muß, und „nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit unter den Menschen „befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen „ihre unzertrennliche Gefährten seyn: dann wird „sie durch sich selbst fest stehen, ohne der Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaßen „wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten „aufzudringen, und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit, und in jeden Verhältnissen über Gegenstände, die den wichtigsten „Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken sollen.

glauben, was ihm beliebt; die weltliche Macht hat sich darum gar nicht zu bekümmern. Denn ihre Behörde reicht nicht bis in's andere Leben hin, mag da den Staatsbürgern bevorstehen, was da wolle; dies gilt ihr gleich, wenn sie nur in diesem Leben rechtschaffene Bürger sind.

„— Wenn ihr dafür sorgt, daß Predigt-
 „und Schulämter mit rechtschaffenen
 „und geschickten Männern besetzt wer-
 „den, die mit den Kenntnissen der Zeit, und
 „besonders in der Theologie, fortgegangen
 „sind, ohne sich an dogmatische Subti-
 „litäten zu hängen: so werdet ihr bald ein-
 „sehen, daß weder Zwangsgesetze, noch
 „deren Erneuerung nöthig sind, um wahre
 „Religion im Lande aufrecht zu erhalten, und
 „ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und
 „die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten.“ —

Wahre, königliche Worte, die zur rechten Zeit gesprochen, die Gegensüßler der Aufklärung beschämen, wenigstens bestürzen müssen. Es ist aber nicht bloß bey den Worten geblieben; alle Anstalten und Bestrebungen des geliebten Fürsten bezeugen, wie sehr die sittliche Veredlung seines Volkes Ihm am Herzen liegt, und wie ernstlich Er den großen, in der seitherigen Culturgeschichte der Völker kaum in Anregung gebrachten Entwurf zu realisiren gedenkt, auf dem Wege der Ueberzeugung, durch sorgfältigere Entfaltung der noch unverdorbenen Keime zum Guten, allmählig die Menge zu bessern.

Es giebt also gewissermaßen ein eigenes, rein staatsbürgerliches Glaubensbekenntniß, dessen Lehrsätze von der höchsten Gewalt vorgeschrieben werden können; nicht eben als zum Gottesdienste gehörige Glaubenssagen, sondern als Inbegriff derjenigen Vernunftwahrheiten und Gesinnungen, ohne welche keine Gesellschaft bestehen, und keiner ein guter Bürger, ein treues Mitglied des Staates werden kann (*). Der Staat kann zu diesem Glaubensbekenntnisse niemanden zwingen; aber er darf denjenigen verbannen, der es anzunehmen verweigert, nicht als einen Gottlosen, sondern als einen unvertragsamen Menschen, der unfähig ist, die Gesetze und Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben, und auf Erfodern für seine Pflicht das Leben zu lassen. Ist aber einer im Staate, der jene Lehrsätze zwar öffentlich bekennt, dabey aber ein Leben

(*) Als Cäsar in seiner Rede für Catilina den Satz der Sterblichkeit der Seele (Sallust. Cat. LI. et seq.) einstreuen zu wollen schien, hielten Cato und Cicero sich nicht lange mit metaphysischen Gegenständen auf, sondern sie zeigten nur an, daß Cäsar nicht bürgerlich gesprochen, und eine Lehre hingewagt habe, welche dem Staate unheilbringend werden könnte. Dies war es auch, worüber der römische Senat hierunter entscheiden konnte; nicht aber über eine Streitigkeit, die zum gottesdienstlichen Fache gehörte.

ben führt, als wenn er nicht daran glaubte, dieser verdient auf's äußerste gestraft zu werden; denn er hat das größte der Verbrechen — einen Meineid im Angesichte der Geseze begangen.

Die Lehrsätze dieser Staatsbürger-Religion müssen einfach, nicht überhäuft, bestimmt ausgedrückt, keiner Auslegungen, noch gelehrter Erläuterungen bedürftig seyn. Das Daseyn einer allmächtigen, weisen, wohlthätigen, allwissenden und allwaltenden Gottheit, ein zukünftiges Leben, die Belohnung der Gerechten, die Bestrafung der Lasterhaften, die Heiligkeit des Staatsbürgervertrages und der Geseze; mehrerer positiven Glaubensartikel bedarf es nicht. Die negativen lassen sich alle in einem einzigen zusammenfassen, nämlich keinen Verfolgungs- noch Sektengeist. Dieser gehört ganz zu den Sektenglauben, deren Schädlichkeit oben gezeigt worden.

Diejenigen, welche zwischen bürgerlicher und kirchlicher Unduldsamkeit noch einen Unterschied machen, sind sehr in Irrthum. Meines Erachtens ist es nur eine und dieselbe. Denn es ist nicht möglich, mit Menschen, welche man für verdammt hält, friedselig zu leben. Sie lieben, wäre Gott hassen, in dessen Augen sie verworfen sind. Man muß sie schlechterdings entweder befehren oder verfolgen. Ueberall, wo kirchliche

Intoleranz regiert, wird sie auch auf das bürgerliche Leben Einfluß haben (*); und wo sie den hat, da ist die weltliche Gewalt so viel wie nichts; da sind die Priester die gebietenden Herren, und die Fürsten bloß zu ihrem Dienste.

(*) Ich will die Ehe zum Beispiel nehmen, welche unstreitig ein bürgerlicher Vertrag von bürgerlichen Wirkungen ist, ohne welche die Gesellschaft unmöglich bestehen kann. Gesezt, es wäre der Geistlichkeit gelungen: das Recht, diesem Vertrage Gültigkeit zu geben, sich ausschließlich zuzueignen (in jeder sich als allein seligmachend verkündenden Kirche wird dies der Geistlichkeit ohne Mühe gelingen) — ist es da nicht offenbar, daß sie, durch gelegentlich eingemitteltes Eintreten des Ansehens der Kirche, das Ansehen der weltlichen Obrigkeit immerfort wird vereiteln können, indem letztere die Untergebenen auf die Länge doch nur aus ihren Händen empfangen wird? Steht es einmal in ihrer Willkühr, den Leuten die Ehe zu erlauben, oder zu verbieten, je nachdem sie diese, oder jene Lehrmeynung, dieses oder jenes Formular befehlen, oder verwerfen, und sich mehr oder weniger ergeben bezeigen; so wird sie, wenn sie nur mit einiger Feinheit, und Beharrlichkeit zu Werke geht, bald sich den Weg gebahnt haben, über Erbfolge und Besizungen, Aemter und Stellen, Gewerbe und Handel, und folglich über den Staat selbst zu walten, der doch unmöglich bloß mit Bastarden sich begnügen kann. Aber man wird, höre ich, den Mißbräuchen der Geistlichkeit höheren Ortes schon

In dermaligen Zeiten, da nirgend mehr ein ausschließender Nationalgottesdienst gilt, wenigstens nicht wohl mehr gelten kann: sind alle Glaubensarten zu dulden, welche ihrerseits die andern dulden, es sey denn, daß ihre Satzungen mit den bürgerlichen Pflichten in Widerspruch stünden. Aber wer noch zu sagen wagt, „außer der Kirche gebe es keine Seligkeit,“ der muß aus dem Staate verwiesen werden; der Staat müßte denn eine Kirche, und der Fürst ein Hoherpriester seyn. Ein solcher Satz mag in einer theokratischen Verfassung unverfänglich seyn; aber in jeder andern ist er verderblich. Der Beweggrund, weswegen Heinrich der Vierte zur andern Glaubenssekte übergegangen seyn soll, sollte jeden gutgesinnten Menschen und vorzüglich

Einhalt thun, man wird sie vor Gericht ziehen, Verbothe erlassen, das Zeitliche einziehen. O der Einsalt! Besitzt die Geistlichkeit nur etwas, ich will nicht sagen, Dreustigkeit, sondern nur menschliche Verschlagenheit: so wird sie ruhig zusehen, sie wird sich vorladen, mit Verurtheilungen, Verboten, und Einziehungen bedrohen lassen, aber nach wie vor thun, was ihr gut dünkt. Es ist, dünket mich, ein leichtes Opfer, einen Theil fahren zu lassen, wenn man des Ganzen versichert ist. Vergl. den Versuch von Paläophilo über die kirchliche Gewalt in Ehesachen.

einen Fürsten, der etwas weiter steht, veranlassen, sie alsobald zu verlassen. (rrr)

(rrr) Es kommen in diesem Abschnitte hier und da rednerische Uebertreibungen, auch einige bittere und harte Züge vor, welche einzeln zu beleuchten, ich absichtlich mich enthalten habe, einestheils: weil ich es zweckwidrig finde, die Argßichtigkeit bloß der Augen dadurch noch mehr zu reizen, ohne ihr doch die gehörige Richtung aufs Ganze geben zu können; und anderntheils: weil ich gewiß bin, daß gutdenkende und unterrichtete Leser sich nicht sehr durch einzelne Ausdrücke stören lassen, sondern Meinungen von Gesinnungen zu unterscheiden, und den Eifer für Wahrheit, selbst im Irrthume, noch zu schätzen wissen. Freylich wird diese Nachgiebigkeit einigen Zeloten nicht sehr gefallen: aber wer könnte sich ohnehin Hoffnung machen, es diesen durch noch so große Mäßigung im Ausdrucke und Urtheil jemals recht zu machen, oder sie zu besänftigen, und zu belehren, wenn man die Wahrheit nicht ganz verläugnen, die Absicht nicht ganz unterdrücken kann, das Streben nach Vernunftuntersuchung, in einer so wichtigen Sache der Menschheit lieber befördern, als erstickern zu wollen?

Die aufrichtigsten Verehrer der Religion, sind unstreitig diejenigen, welche die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung einsehen, und anstatt mit vermeyntlichem Wissen religiöser Dinge den Kopf höher zu tragen, das Bedürfniß einer auf die innere Wahrnehmung ihrer Gesinnung, und auf die Beweggründe ihres Willens unablässig gerichteten

IX.

B e s c h l u ß.

Zur Vollendung des gegenwärtigen Versuchs:
die Grundsätze des öffentlichen Rechtes auszu-

Selbstprüfung fühlen. Ihnen ist daran gelegen, vor allen Dingen Meister ihrer Leidenschaften und Vorurtheile zu werden, und nicht sowohl durch abgedrungene, als durch liebgewonnene Erfüllung ihrer Pflichten dem Ewigen sich wohlgefällig zu machen. Sie sind hierin so leicht nicht auf Abwege zu bringen, weil der Antheil ihres Herzens thätiger dabey ist, als die Einsicht ihres Verstandes. Die Grundlage ihrer Tugend besteht nicht im Wesen des Buchstabens (in Dogmen und Erkenntnissen), sondern im Wesen des Geistes, in der Willensgesinnung, bessere (d. h. des Guten würdigere) Menschen zu werden. Daher sind die Wahrheiten der Sittenlehre, die Grundbegriffe des Rechtshandelns ihnen wichtiger, als die Streitsätze der Rechtsgläubigkeit. Und was zur Entwicklung des Charakters und zur Gründung einer sittlichen Denkungsart be trägt (Ordnung und Thätigkeit in Berufsgeschäften, froher Naturgenuß, vernunftmäßige Kinderzucht, Umgang mit guten Menschen, und am Ziele des Lebens die Aussicht eines heitern Rückblicks auf das Vergangene) — dieses alles scheint ihnen ehrwürdiger, und wesentlicher, als scheinheilige Gauckelspiele, wodurch die Begriffe nur verwildert, und gerade die rohesten, trägesten,

mitteln, und den Staat auf seine wahre Grundlage zurückzuführen, fehlte nun noch, ihn in

und eigensüchtigsten Menschen so leicht verleitet werden können, sich für die Auserwählten des Unendlichen zu halten, ohne auch nur auf den Gedanken zu kommen, vor allem die Bosheit ihres Herzens bekämpfen, und aus der Tiefe ihrer Lebensverkehrtheit hervortreten zu müssen.

Unmittelbar kann ich denn doch nicht umhin, die empfundene Mißbilligung über den persistirenden Ton an Tag zu legen, worin N. gerade da abschweift, wo er das Wesentlich-vortrefliche der christlichen Lehre, und den großen Einfluß hätte zeigen können, den sie auf die häusliche und bürgerliche Bildung zuverlässig haben würde, wenn sie dem Zwecke des göttlichen Stifters gemäß auf die innerliche Besserung des Menschen angelegentlicher angewandt würde. N. scheint mir, hat die Vorstellungsart einiger pietistischer Schwärmer mit dem Begriffe des Urchristenthums ungewahrksam verwechselt, welches er doch vorher mit rührender Wärme der Empfindung bezeichnet hatte. Anders kann ich mir nicht erklären, wie er sich so sehr hat verirren können, etwas gesellschaftswidriges, und gar etwas Knechtschaftbeförderliches in einer Religion zu finden, deren Lehre überall die Beobachtung des Sittengesetzes (als die erste Bedingung des göttlichen Wohlgefallens) anempfiehlt, und mit Verwerfung der knechtischen, lohn- und frohnsuchenden Denkungsart, nur denen das Reich Gottes zuerkennt, die reinen Herzens sind, und durch ihren

Ansehung seiner äußern Verhältnisse zu unterstützen. Dies würde ein tieferes Eindringen ins

Lebenswandel wirklich zeigen, daß es ihr aufrichtiger Wille ist: bessere Menschen zu werden.

Friedrich II. war von der traurigen Kleinlichen Maxime, „den Aberglauben zu hegen, weil das Ansehen der Priesterschaft eine Stütze der weltlichen Gewalt sey (Tacit. Hist. V. 8.)“ bekanntlich weit entfernt, doch kam der große Monarch in den freymüthigsten Ergießungen seines Geistes (in seinem Briefwechsel mit d'Alembert und Voltaire) fast immer wieder auf den wenig versprechenden Satz zurück: „daß es ein Bedürfniß der Menschen sey, zur Bestätigung der höchsten Vernunftbegriffe etwas in die Sinne fallendes zu verlangen, und daß daher die von der Natur, anscheinlich selbst eingepflanzten, durch Erziehung, Gewohnheit, Pfaffenbetrug, Liederlichkeit u. s. w. genährten Keime des Aberglaubens nicht wohl ausgerottet werden könnten.“— Unser Zeitalter hat sich indessen, besonders seit den letzten zwei Decennien, von den gröbern Ausschweifungen des Aberglaubens doch merklich gereinigt: allein desto schauderhafter schildert man uns dagegen nun von allen Seiten vom Verderbnisse der Sitten umringt; täglich, sagt man, werde es lauter und unverschämter; es drohe, über ganze Völkerschaften sich zu verbreiten, und die kommenden Geschlechter zu verschlingen . . .

Die Meinung, und Klage beynahe aller, welche mit der Stimmung der Menge am meisten bekannt

publicistische Gebiet erfordern, und Betrachtungen über das Völker-, Handlungs-, Kriegs- und

bekannt zu seyn Gelegenheit haben, ist leider! nur zu wahr, nämlich daß dasjenige, was an diesen und ähnlichen Apostrophen über die Vorzeichen unsrer Lage nicht übertrieben ist, hauptsächlich in dem vernachlässigten Zustande der öffentlichen Erziehung seinen Grund habe. Im ersten Unterrichte wird noch immer auf sinnlosen Ceremonien- dienst, und auf das mechanische Herplappern der heiligen Glaubenswahrheiten das größte Gewicht gelegt: die Wahrheiten der Moral, gerade das wichtigste, was auf Herz und Leben wirkt, wird in Lehre und Beispiel durchgängig hintangesetzt. Daher wächst die Jugend, besonders der niedern Volksklassen, ohne Bildung der Gesinnung, ohne Aufmerksamkeit auf die Hauptsache der Bestimmung des Menschen, ohne Grundlage, den Beispielen der Unredlichkeit und Verwilderung um sich her zu widerstehen — so frühzeitig, so ungewarnt, und unwiderbringlich dem Laster entgegen. In reifern Jahren benimmt die überall gestiegene Sorge für Gewinn und Unterhalt den meisten die Neigung und die Mittel, je zum besonnenen Nachdenken, geschweige zum tiefen Bewußtseyn ihres sittlichen Gemüthszustandes zu kommen. Jene, ihrer kindlichen Einbildungskraft aufgedrungenen Lehrbegriffe erleiden nun bei vielen durch Lectüre, auch durch eigene Abwägung und Beobachtung des damit kontrastirenden Weltlaufes — eine unvermeidliche Erschlitterung; bei den meisten

Eroberungsrecht, über Gesandtschaften, Bündnisse und Unterhandlungen veranlassen. Aber

aber fassen sie noch tiefere Wurzel, und gehen in die ganze Denkungsart über. In beiden Fällen bleiben es verdorbene, für die Religion der guten Aufführung auf immer unempfänglich gemachte Menschen. Nämlich bey jenen zieht das Wanken nur eines jener Glaubensbegriffe gewöhnlich den Umsturz der ganzen sittlichen Anlage nach sich; und daraus entstehen dann (nach Beschaffenheit der Temperamente, und äußerer Einwirkungen) jene Freveler, ungeheure Verbrecher, und Scheusale der Menschheit, denen nichts in der Schöpfung mehr noch im Gemüthe heilig ist. Die letzten hingegen, die unmmündigen, letzten Opfer des Aberglaubens — bleiben mehr oder weniger verkümmerte, niederträchtige, grobsinnliche, und charakterlose Geschöpfe; aus ihnen bilden sich jene Haufen, welche in ihrer tiefften Versunkenheit der Kosmopolit von sanfter Empfindung mit dem gewöhnlichen Namen zu nennen erröthet. Sie sind durch die Zwangsmittel der Dürftigkeit und Schande, durch die Schrecken der Blutgerüste kaum noch im Zaum zu halten; denn sie haben von der innern Vortreflichkeit der Tugend so wenig, als von der Häßlichkeit des Lasters einen Begriff; sie glauben im vollen dummen Ernste an die Möglichkeit, würdige Menschen zu werden, durch Dinge, die jeder Taugenichts mitmachen kann; sie glauben, durch knechtische Gebräuche, und baare Heuchelen, vor der göttlichen Gerechtigkeit sich entschuldigen,

alles dieses sind Gegenstände, welche gar zu weit über meinen kurzfristigen Blick hinaus lie-

und den Mangel an eigener Selbstbearbeitung in Erfüllung der Pflichten des bürgerlichen Lebens dadurch ersetzen zu können.

Aber ich fühle, der Eifer hat mich verleitet, Dinge zu berühren, welche schon so oft von Andern gesagt worden. Edle Männer! die Ihr an der Möglichkeit einer sittlichen Regeneration der Völker noch nicht verzweifelt, ihr werdet meiner wohlmeinenden Absicht gern diese Abschweifung verzeihen. Ich wollte auf die Nothwendigkeit, den moralischen Unterricht in Land- und Bürgerschulen zu befördern, aufmerksam machen; dieß schien mir am Schlusse meiner Schrift schließlich, welche ihrem Inhalt nach dem vornehmen Publicum zunächst bestimmt ist. Wenn die Lehren der Religion nicht allein auf die Einbildungskraft, sondern vornehmlich auf den Verstand, auf's Gemüth, und auf den ganzen Menschen Einfluß bekommen; wenn sie Sache des Herzens, und der eigenen Ueberzeugung werden sollen: so müssen sie auf die sittliche Naturanlage im Menschen gegründet, wenigstens muß diese nicht durch unverständene Lehrbegriffe, die gar zu sehr auf die Schwäche und Einfalt der Menschen, auf ihren Hang zur Trägheit und Verfolgung berechnet sind — so schänderisch in den Gemüthern der zarten Jugend verunstaltet werden. Vergl. v. Noth's Summarium und Zusätze; dess. Berichtigungen; dess. Geschichte seiner Schulen. Zerrers deutsch. Schulfreund XX. Bändch. VIII.

gen: ich hätte diesen ohnehin so weit nicht wagen sollen.

6. — Möchten die Viedern unter Europa's Fürsten die von diesen, und mehreren Volksfreunden hiers über mitgetheilten Winke beherzigen, und gleich dem Vorleuchtenden in West, Osten — das Ausführbare davon in Ausführung zu bringen suchen. Heil dem Unsrigen, dem allgeliebten, menschenfreundlich und groß gesinnten Maximilian Joseph: alle bisherigen Vorschritte bezeugen es: Er wird — ist Friede und Ordnung einmal im Lande wiedergekehrt — die Hoffnungen der Gutgesinnten, auch in diesem Stücke, nicht niederbeugen, sondern aufrichten, und noch übertreffen; und es wird, ja es wird eine reinere, die Volksempfänglichkeit für's Gute neubelebende, für Religiosität und Sitten sowohl, als für öffentlichen Wohlstand, Gerechtigkeitspflege, Medicinalpolicey, und alle jene Anstalten, die zur Erhaltung, Erziehung, und Beglückung der Menschheit dienen — segensvolle Periode kommen.
